

Abschlussbericht zum Moderationsverfahren Deichrückverlegung Bechheimer Kanal und Reserveraum für Extremhochwasser Eich - Guntersblum

**unter Leitung von Herrn Ökonomierat Gerhard Kneib
in Zusammenarbeit mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
sowie der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz**

Beginn der Moderation: 25.02.2008

Ende der Moderation: 13.04.2011

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Historie	6
2.1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	6
2.2. Raumordnungsverfahren	7
3. Moderationsverfahren	11
3.1. Aufgabenstellung	11
3.2. Durchführung der Moderation	12
3.2.1. Deichrückverlegung Bechtheimer Kanal	12
3.2.2. Reserveraum für Extremhochwasser Eich – Guntersblum	21
4. Vorschlag der Moderation	27
4.1. Deichertüchtigung des Rheinhauptdeiches in den drei Abschnitten	27
4.2. Binnenhochwasserschutz Bechtheimer Kanal	28
4.3. Reserveraum für Extremhochwasser	30
4.4. Deichrückverlegung Bechtheimer Kanal	32
5. Entschädigungsregelungen	34
6. Flankierende Maßnahmen	36
6.1. Kommunen	37
6.1.1. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen mit Bezug zum Vorhaben	39
6.1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen ohne Bezug zum Vorhaben	39
6.2. Landwirtschaft	40
6.2.1. Bodenordnung	40
6.2.2. Verbesserung der Beregnungsmöglichkeiten	41
6.2.3. Auffüllung vernässter Flächen	41
6.2.4. Erstellung einer Vernässungskarte	42
6.2.5. Binnenentwässerung und Anpassung des Grabensystems	42
6.2.6. Kauf und Tauschbörse	43
6.2.7. Deichverlauf in Weinbergen	43
6.2.8. Naturschutzfachliche Regelungen	43
6.3. Forstwirtschaft	44
6.4. Naturschutz	44
6.4.1. Schutz Lorenzwiese und weitere Stromtalwiesen	44
6.4.2. Anlage von Kohärenzflächen	45
6.4.3. Kohärenzflächen als Ökokonto	45
6.4.4. Bewirtschaftungsplan für NATURA 2000-Flächen	45
6.4.5. Hochwasserrückhalteraum Alsheim als Ökokonto	46
6.4.6. geprüfte Möglichkeiten einer ökologischen Flutung	46
7. Zusammenfassung und Fazit	47

Anhang

- 1 Übersichtslageplan Deichrückverlegung Bechtheimer Kanal
- 2 Übersichtslageplan Reserveraum für Extremhochwasser Eich - Guntersblum
- 3 Projektliste flankierende Maßnahmen

Anlage

Materialienband

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abb. 1: Darstellung der Trasse für die Deichrückverlegung sowie des Reserveraumes für Extremhochwasser aus dem Raumordnungsverfahren...	10
Abb. 2: Alternativvorschläge Deichrückverlegung der Ortsgemeinde Guntersblum sowie AEP-Variante des Reserveraumes für Extremhochwasser	14
Abb. 3: Geprüfte Trassenvarianten der Deichrückverlegung Bechtheimer Kanal	17
Abb. 4: Wasserspiegellage und Flutungssimulation.....	19
Abb. 5: Schematische Darstellung der Funktion des Reserveraumes für Extremhochwasser bei Extremhochwasser	22
Abb. 6: Flächenvergleich westliche Reduktion mit südlicher Erweiterung.....	23
Abb. 7: Trassenverlauf Moderationsvorschlag und Vorschlag Landwirtschaft	24
Abb. 8: Trassenverlauf Reserveraum-Süderweiterung bis Hamm im Falle der Realisierung der Deichrückverlegung Bechtheimer Kanal.....	25
Abb. 9: Einzugsgebiet Bechtheimer Kanal.....	29
Abb. 10: Moderationsvorschlag des Reserveraums für Extremhochwasser Eich-Guntersblum und Deichrückverlegung Bechtheimer Kanal	30
Abb. 11: Moderationsvorschlag Deichrückverlegung Bechtheimer Kanal mit Kohärenzflächen.....	32

Sämtliche Abbildungen wurden seitens der SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft Bodenschutz Mainz auch im Materialband zur Verfügung gestellt.

Abkürzungsverzeichnis

AEP	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF	continuous ecological functionality
DRV	Deichrückverlegung
FFH	Flora-Fauna-Habitat
HQ ₂₀₀	200 jährlicher Hochwasserabfluss
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LPIG	Landesplanungsgesetz
LWG	Landeswassergesetz
LWK	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
MUFV	Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz
NATURA 2000	Vogelschutzgebiet und Flora-Fauna-Habitat
NSG	Naturschutzgebiet
ROG	Raumordnungsgesetz
ROP	Regionalen Raumordnungsplan
RRE	Reserveraum für Extremhochwasser
SGD Süd	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
VSG	Vogelschutzgebiet

1. Einleitung

Die Oberrheinniederung unterhalb Iffezheim (unterste Staustufe bei Rastatt) wird nach Fertigstellung aller vertraglich vereinbarten Hochwasserrückhaltungen am Oberrhein wieder - wie vor dem Staustufenbau - gegen ein Hochwasser mit einem 200-jährlichen Wiederkehrintervall geschützt sein. Für noch größere Hochwasser sind die Deiche nicht ausgelegt.

Heute ist mit den vorhandenen betriebsbereiten Hochwasserrückhaltungen eine etwa 100 bis 120 jährliche Hochwasser-Sicherheit vorhanden.

Aufgrund dieser verbleibenden Hochwassergefährdung und des hohen Schadenspotentials am Oberrhein und am Mittelrhein (Schäden über 6 Mrd. EURO allein in Rheinland-Pfalz) hat die Enquete-Kommission des Landtages „Verbesserung des Schutzes vor Hochwassergefahren“ im Jahr 1995 empfohlen, alle rheinland-pfälzischen Hochwasserrückhaltungen schnellstmöglich fertig zu stellen und, wo immer möglich, zusätzlichen Hochwasserrückhalteraum zu schaffen.

Aufgrund der Veränderung des Klimas ist davon auszugehen, dass sich die Wiederkehrintervalle für Extremhochwasser verkürzen bzw. ihre Wellenscheitel erhöht werden. Das Land will daher das Gesamtvolumen der Hochwasserrückhaltungen bis 2020 mit Hilfe von Reserveräumen für Extremhochwasser erhöhen. Verändern sich infolge des Klimawandels die auftretenden Abflüsse und damit die Wahrscheinlichkeit von Hochwasserereignissen erhöht sich die Versagenswahrscheinlichkeit der vorhandenen technischen Hochwasserschutzanlagen. Über den 200-jährlichen Hochwasserschutz hinausgehende Abflüsse, die die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Deichsysteme erreichen bzw. überschreiten, sog. Extremhochwasser, können durch zusätzliche Maßnahmen auf ein möglichst schadenfreies Niveau abgemindert werden.

Für die Realisierung dieses sog. Hochwasserschutzes für Extremhochwasser eignen sich Reserveräume, die entsprechend der Definition nur für Extremhochwasserereignisse ($> HQ_{200}$) zum Einsatz kommen. Ein solcher Reserveraum realisiert für eine Region ein höheres Schutzniveau. Insofern sind Reserveräume für Extremhochwasser geeignete Maßnahmen im Umgang mit den wasserwirtschaftlichen Folgen des Klimawandels.

Diese Empfehlungen hat der rheinland-pfälzische Landtag übernommen und die Landesregierung aufgefordert zu prüfen, ob und wie Flächen in Rheinland-Pfalz in eine Fortschreibung des Hochwasserschutzkonzeptes der Landesregierung einbezogen werden können.

In Rheinland-Pfalz sind hierfür der Standort Hördt als Reserveraum für Extremhochwasser (Raumordnerischer Entscheid, Mai 2008) und ein Reserveraum für Extremhochwasser im Bereich zwischen Hamm und Ludwigshöhe geeignet und vorgesehen.

2. Historie

2.1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung

In der im Juli 2005 nach zwei Jahren abgeschlossenen, großräumig ausgelegten agrarstrukturellen Entwicklungsplanung, in der alle betroffenen Institutionen beteiligt waren, wurde bereits über die Einrichtung eines Reserveraumes für Extremhochwasser diskutiert und erste Überlegungen über eine Deichführung in Abstimmung der Beteiligten angestellt. Darüber hinaus wurde im Rahmen der AEP über weitere Hochwasserschutzmaßnahmen in Bereichen der Gemarkungen Dienheim, Ludwigshöhe und Gimbsheim diskutiert. Diese Planungen wurden jedoch vorerst ausgesetzt und Alternativen gesucht. Ziel war, eine größere zusammenhängende Fläche zu finden, die unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung der Hochwassergefahr unter naturschutzfachlichen Betrachtungen entwickelt werden könnte.

Eine Alternative bot sich im Bereich des Bechtheimer Kanals östlich von Guntersblum, da sich hier bereits viele Flächen im Besitz des Landes Rheinland-Pfalz befinden.

In der Schlussphase der AEP wurde ein Konzept aufgenommen, eine Hochwasserrückhaltung mit einer 5-jährlichen Flutung in diesem Bereich zu realisieren. In dieser Rückhaltung sollte ein Sommerdamm errichtet werden, so dass ein bestimmter Flächenanteil nur alle 10 Jahre überflutet wird.

2.2. Raumordnungsverfahren

Seitens des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (MUFV) wurde im Laufe der Zeit die Entscheidung getroffen, im Bereich Guntersblum keine Hochwasserrückhaltung, sondern eine Deichrückverlegung zu realisieren; hierfür wurde ein Raumordnungsverfahren eingeleitet.

Unmittelbar nach Einleitung des Raumordnungsverfahrens im November 2006 fand Anfang Dezember 2006 eine Informationsveranstaltung in Guntersblum über die geplante Deichrückverlegung Bechtheimer Kanal statt.

Der raumordnerische Entscheid erging im Mai 2007 und kam zu dem Ergebnis, dass die Deichrückverlegung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Im raumordnerischen Entscheid wurde jedoch eine Fülle von Auflagen festgelegt, die eine direkte Umsetzung im Konsens aller Beteiligten äußerst schwierig machten und die nachfolgend aufgeführt sind:

„A Raumordnerischer Entscheid

Unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm (LEP) III und im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) Rheinhessen-Nahe enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie nach Abwägung der sich aus § 2 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG), dem LEP III und dem ROP Rheinhessen-Nahe ergebenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung ergeht folgender **raumordnerischer Entscheid**:

Die geplante Deichrückverlegung „Bechtheimer Kanal“ entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die nachfolgenden Maßgaben erfüllt und die weiteren Anregungen und Hinweise berücksichtigt werden.

1. Die exakte Ausgestaltung der Linienführung des Deiches bleibt der Detailplanung unter Beachtung wasserwirtschaftlicher, landwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Gesichtspunkte vorbehalten.
2. Im Planfeststellungsverfahren ist eine FFH-Ausnahmeprüfung gem. § 27 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) durchzuführen. Das Vorhaben ist nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen und keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind. Weiterhin sind notwendige Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ festzulegen. Dabei ist auch der Nachweis zu erbringen, dass geeignete Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen und die Neuanlage und Entwicklung von Stromtalwiesen in annähernd gleicher Qualität und auf Dauer möglich ist. Bei Festlegung der Ausgleichflächen bzw. der Maßnahmen ist auf einen funktionalen und räumlichen Zusammenhang zu achten.

3. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 42 BNatSchG sind zu beachten. Für besonders und streng geschützte Arten gem. § 42 BNatSchG sowie besonders geschützte Biotope gem. § 28 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) müssen die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 48 LNatSchG bzw. § 62 BNatSchG i.V.m. Art. 12, 13, 16 der FFH-Richtlinie und Art. 5, 7, 9 der europäischen Vogelschutz-Richtlinie nachgewiesen werden. Die entsprechenden Unterlagen sind mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.
4. Die Flächen innerhalb des Retentionsraumes sind in Absprache mit der Oberen und Unteren Naturschutzbehörde im Sinne einer naturnahen Flussauenlandschaft zu entwickeln.
5. Die Festlegung von naturschutzfachlichen Kompensationsflächen hat in Absprache mit der Oberen und Unteren Naturschutzbehörde und der Verbandsgemeinde Guntersblum zu erfolgen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Retentionsraumes ist zu vermeiden. Sollte dies unumgänglich sein, ist die Landwirtschaftskammer bei der Festlegung der Flächen frühzeitig zu beteiligen.
6. Eine verstärkte Beunruhigung des NSG „Fischsee“ durch Spaziergänger usw. ist mit geeigneten Maßnahmen auszuschließen.
7. Im nachfolgenden Verfahren ist mit Hilfe von detaillierten Gutachten und Modellen der Nachweis zu erbringen, dass das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Grund- und Trinkwasserqualität bzw. die Förderanlagen der Wasserversorgung Rheinhessen (WVR) GmbH hat. Ggf. sind entsprechende Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Wasserversorger umzusetzen.
8. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde Guntersblum ein binnenseitiges Hochwasserschutzkonzept zu erarbeiten. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass sich die Funktionsfähigkeit des Binnenentwässerungssystems gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht verschlechtert. Die Effizienz der vom Antragsteller angedachten Maßnahmen zum schadlosen Ableiten der anfallenden Wassermassen ist mit Hilfe von Gutachten zu belegen.
9. Mit Hilfe von Grundwassermodellen ist der Nachweis zu erbringen, dass sich die Druckwasserproblematik für die angrenzenden Siedlungsgebiete nicht negativ verändert. Die Wirksamkeit von entsprechenden Anpassungsmaßnahmen ist ggf. zu belegen.
10. Die durch die Flächeninanspruchnahme und Flächendurchschneidung bedingten Eingriffe in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Der Verlauf der Deichtrasse ist so zu optimieren, dass unwirtschaftliche Reststücke möglichst vermieden werden. Es ist zu untersuchen, ob der Flächenverlust zu einer Zerstörung der agrarstrukturellen Verhältnisse vor Ort führt. Die landwirtschaftlichen Betriebe sind grundsätzlich in ihrem Fortbestand zu sichern; ggf. sind die Grundlagen für eine Neuexistenz zu schaffen. Landwirtschaftliche Ersatzflächen sind - soweit möglich - bereitzustellen. Darüber hinaus sind die generellen Möglichkeiten zur Fortführung der Betriebe aufzuzeigen. Weiterhin ist nachzuweisen, dass die Deichtrasse zu keinem Kaltluftstau im Bereich

der weinbaulich genutzten Flächen führt. Zur Minimierung der entstehenden agrarstrukturellen Nachteile wird ggf. die Durchführung einer Bodenneuordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz erforderlich.

11. Das landwirtschaftliche Wegenetz ist in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sowie der tangierten Gemeinden wieder herzustellen bzw. zu ergänzen. Die Anzahl, genaue Lage und Breite der Wirtschaftswege ist im Planfeststellungsverfahren festzulegen.
12. Für die in Anspruch genommenen Waldflächen sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die in Abstimmung mit der Forstverwaltung zu erfolgen haben.
13. Die verkehrliche Erschließung der Siedlung „Am Rheindamm“ hat grundsätzlich über die K43 zu erfolgen. Die Erschließung der Siedlung über den Bermenweg ist ausschließlich im Überschwemmungsfall - bei Sperrung der K 43 - zulässig. Der Bermenweg ist dabei in Absprache mit dem Landesbetrieb Mobilität und der Kreisverwaltung Mainz-Bingen so auszubauen, dass ein gefahrloser Begegnungsverkehr möglich ist. Es ist zu prüfen, inwieweit die Ausbaubreite mit Hilfe geeigneter Maßnahmen (Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit auf Schritttempo etc.) reduziert werden kann.
14. Rad- und Wanderwege sowie der Ökologische Lehrpfad sind zu erhalten bzw. wieder herzustellen.
15. Die unter Punkt D aufgeführten Hinweise des Wasser- und Schifffahrtsamtes Mannheim sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
16. Durch das Vorhaben werden verschiedene Leitungen gekreuzt bzw. tangiert. Bei der weiteren Planung ist eine rechtzeitige Abstimmung mit den nachfolgend aufgeführten Stellen vorzunehmen:
17. Deutsche Telekom AG
18. Elektrizitätswerk Rheinhessen AG
19. Stadtwerke Mainz AG
20. Der Hinweis des Landesamtes für Geologie und Bergbau über die Erforderlichkeit von Baugrunduntersuchungen ist zu beachten.
21. Bei einem Anstieg der Schnakenpopulation hat der Antragsteller die zusätzlichen Kosten für deren Bekämpfung zu tragen.
22. Die von den Trägern öffentlicher Belange in Teil D des Entscheids näher dargelegten Anregungen und Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Ebenso ist das Ergebnis der raumordnerischen Bewertung und Abwägung in Teil E des Entscheids bei der weiteren Planung zu beachten.
23. Durch den raumordnerischen Entscheid werden erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht ersetzt. Der raumordnerische Entscheid ist nach einem Zeitraum von fünf Jahren von der zuständigen Landesplanungsbehörde zu überprüfen, wenn bis dahin das Planfeststellungsverfahren nicht eingeleitet worden ist. Gegebenenfalls entscheidet sie, ob in diesem Fall eine neue raumordnerische Prüfung durchzuführen ist.“

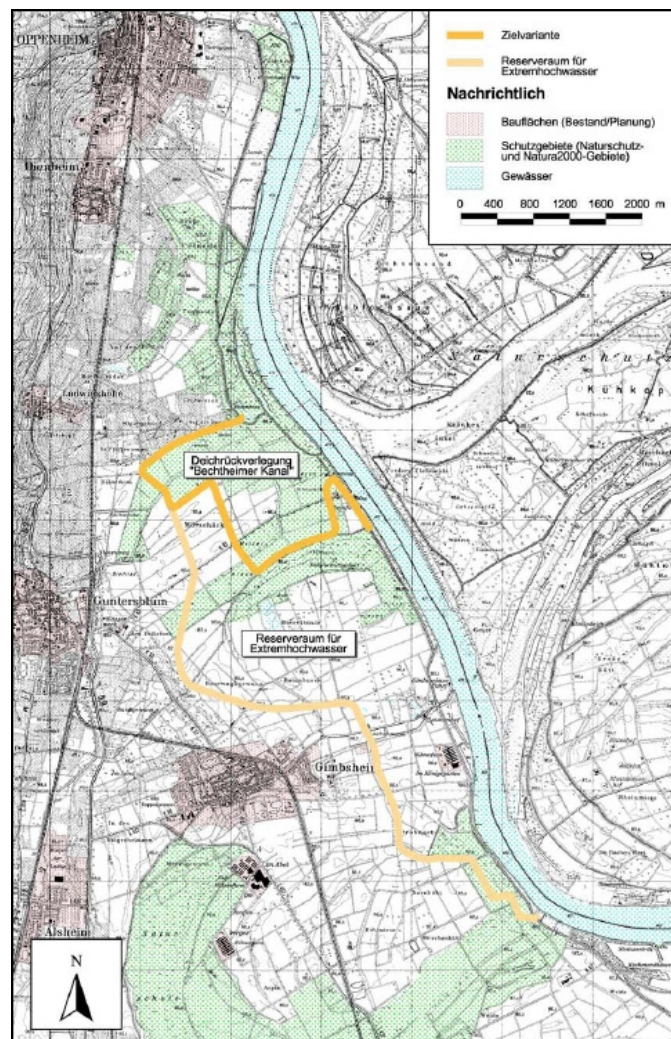


Abb. 1: Darstellung der Trasse für die Deichrückverlegung sowie des Reservaraumes für Extremhochwasser aus dem Raumordnungsverfahren

Nachdem der Raumordnerische Entscheid vorlag, wurden erste Untersuchungen im Raum vorgenommen (z.B. Untersuchungen zur Bodenbeschaffenheit, Grundwassersituation, Überlegungen zum Ankauf von Grundstücken usw.).

Dies alles führte zu massiven Einwendungen der Ortsgemeinde Guntersblum, der Naturschutzverbände sowie der Landwirtschaft.

Daher sollte die Einbeziehung der Deichrückverlegung Bechheimer Kanal sowie des Reservaraumes für Extremhochwasser Guntersblum – Eich in das Hochwasserschutzkonzept von Rheinland-Pfalz in Form eines möglichst offenen Planungsprozesses erfolgen. Dafür wurde ein Moderationsverfahren unter Leitung von Ökonomierat Gerhard Kneib eingeleitet, das mit Arbeitskreisen und runden Tischen einen Konsens zwischen

den Beteiligten und Betroffenen herstellen sollte. Die fachliche Zuständigkeit während der Moderation lag bei der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd. Die Geschäftsführung der Moderation erfolgte durch Frau Dipl.-Geogr. Astrid Stork von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

3. Moderationsverfahren

3.1. Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung und Zielvorgabe der Moderation waren, einen möglichst breiten Konsens der verschiedenen Raumnutzer zu erarbeiten, mit dem Ziel, einen Vorschlag zur Trassenfindung einer rückwärtigen Deichlinie für die Deichrückverlegung Bechtheimer Kanal vorzulegen. Hinzu kam, einen ebenfalls konsensfähigen Deichverlauf für den Reserveraum für Extremhochwasser herauszuarbeiten.

Zu suchen war jeweils die Variante, die einen bestmöglichen Hochwasserschutz bei möglichst geringer Beeinträchtigung von Wohnbebauung, Landwirtschaft und Naturschutz bringt. Auch die Wirtschaftlichkeit und Effektivität der Maßnahme war immer zu bedenken.

Beide moderierten Planungsbereiche sollten nach entsprechender planerischer Umsetzung auf ein Genehmigungsverfahren hinarbeiten.

Die Übergabe des Moderationsberichtes erfolgt bei der Abschlussveranstaltung zum Moderationsverfahren „Hochwasserschutzmaßnahmen Guntersblum – Eich“ am 13. April 2011 in Eich.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im beiliegenden Materialienband alle relevanten Karten, Daten und Unterlagen befinden, die den Verlauf und das Ergebnis der Moderation verdeutlichen.

3.2. Durchführung der Moderation

Während der gesamten Moderation wurden die einzelnen Interessensgruppen gemeinsam zu runden Tischen und einzeln zu verschiedenen themenbezogenen Arbeitskreisgesprächen unter Leitung von Herrn Ökonomierat Gerhard Kneib eingeladen. Insgesamt fanden neben der Auftaktveranstaltung 21 separate Arbeitskreissitzungen mit Vertretern der Kommunen, der Landwirtschaft und des Naturschutzes, neun Informationsgespräche in Ortsgemeinderäten und politischen Parteien und Gruppen sowie zahlreiche Einzelgespräche statt. In diesen Besprechungen wurden die Positionen der einzelnen Gruppen ausgetauscht sowie Lösungsansätze gesucht, die in den anschließenden Runden Tischen mit allen Gruppen diskutiert wurden.

3.2.1. Deichrückverlegung Bechtheimer Kanal

Die Moderation begann mit einer Auftaktveranstaltung zur Hochwasserschutzmaßnahme Deichrückverlegung Bechtheimer Kanal mit der Teilnahme aller Interessensvertreter. Hierbei wurden die Modalitäten der Arbeit festgelegt. Diese Auftaktveranstaltung fand am 25. Februar 2008 auf Einladung und unter Federführung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt statt.

Anschließend fanden die einzelnen Arbeitskreissitzungen, Informations- sowie Einzelgespräche statt.

Dabei fiel der Moderation die Aufgabe zu, die einzelnen – teils extremen – Positionen der verschiedenen Interessensgruppen in einem Gesamtbild zu vereinen. Auch Extrempositionen wurden aufgenommen und diskutiert. Die Einsicht, dass ein solcher Prozess jedoch auf vielen Seiten von Kompromissen und Kompromissbereitschaft geprägt sein muss, verhalf den Gesprächen jedoch jedes Mal zu fruchtbaren Ergebnissen.

Einwendungen bzw. Bedenken bzgl. der Deichrückverlegung gab es von Anfang an zu verschiedenen Punkten:

- Seitens der Ortsgemeinde Guntersblum wurden wiederholt alternative Linienführungen gewünscht, so z.B. eine Verschiebung in Richtung Süden. Diese Variante hätte jedoch einen zusammenhängenden und somit wirksamen Reserveraum für Extremhochwasser nicht ermöglicht.

- Auch bestanden Bedenken bzgl. des generell hohen Flächenverlustes auf Guntersblumer Gemarkung.
- Weitere Einwendungen gab es bzgl. des Bootshauses der Wassersportfreunde Guntersblum. Hier wurde bereits detailliert über eine Verlagerung und Finanzierung seitens der Wasserwirtschaft gesprochen.
- Die Siedlung „Am Rheindamm“ wäre wegen der Höhenlage nicht zu erhalten gewesen und hätte ggf. im Zuge der Realisierung der Deichrückverlegung aufgekauft werden müssen.
- Die Erhaltung der Gaststätte „Rheinhof“ wurde seitens des Landes zugesagt und wäre auch wegen ihrer Höhenlage nicht im Rahmen einer DRV tangiert worden.
- Auch die Landwirtschaft sprach sich nachdrücklich wegen des hohen Flächenverlustes gegen eine Deichrückverlegung in dieser Größenordnung aus.
- Bedenken des Naturschutzes bzgl. der Erhaltung der wertvollen Stromtalwiesen (Lorenzwiese und weitere).

Nachdem im Verlauf der Zeit ein Variantenvorschlag mit Einbeziehung des Naturschutzgebietes „Fischsee“ eingebracht und diskutiert wurde, musste wegen der möglichen Betroffenheit eines dort ausgewiesenen NATURA 2000-Gebietes eine umfangreiche naturschutzrechtliche Prüfung zwischengeschaltet werden.

Zu diesem Zeitpunkt wurde mit der Landwirtschaft ein neuer Deichverlauf im westlichen Bereich gesucht, um die Entfernung zur Ortslage Guntersblum zu vergrößern und den Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Flächen zu minimieren.

Eine wichtige Frage der Gesamtbetrachtung der Einwände war die der Flutungsszenarien. Ein entsprechendes Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass im Falle einer Deichrückverlegung nur 250 m des jetzigen Rheinhauptdeiches abgetragen werden müssten, um im Gesamtraum eine 5-jährliche Flutung zu erreichen. Durch diese neue Erkenntnis konnte ein Großteil der Argumente des Naturschutzes, die im Zusammenhang mit der Deichentfernung im Raumordnungsentscheid aufgeführt werden, neutralisiert werden.

Die Lorenzwiese ist pauschal als Biotop nach §30 BNatSchG geschützt. Um dieses Biotop zu sichern, wurde seitens der Moderation eine Ausdeichung empfohlen. Ob der Bechheimer Kanal in diesem Bereich verlegt werden muss, ist im Rahmen der detaillierten Planung zu prüfen.

Für die weiteren Stromtalwiesen im Gebiet der Deichrückverlegung sollte durch eine Verwaltung eine direkte Überflutung und Sedimentablagerung verhindert werden.

Auch ging man weiterhin davon aus, dass der Bereich der Deichrückverlegung nicht weiter ackerbaulich genutzt werden könnte.

Durch alternative Standortvorschläge der Ortsgemeinde Guntersblum wurde im Laufe der Zeit eine mögliche Einbeziehung des Naturschutzgebietes „Fischsee“ diskutiert.

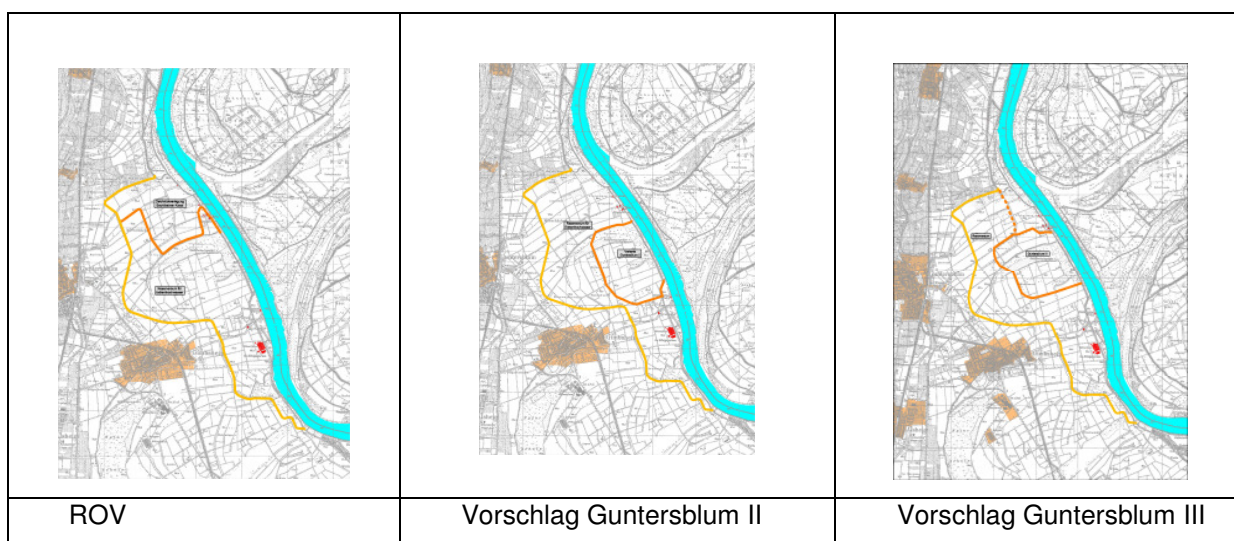


Abb. 2: Alternativvorschläge Deichrückverlegung der Ortsgemeinde Guntersblum sowie AEP-Variante des Reserveraumes für Extremhochwasser

Im Runden Tisch am 09. Juni 2008 wurde der Standortvergleich zwischen dem Vorschlag „Guntersblum II“ der Ortsgemeinde Guntersblum und der bzgl. ihrer Lage und Linienführung raumordnerisch festgestellten Deichrückverlegung Bechheimer Kanal vorgestellt (siehe Abbildung 2). Als Ergebnis des Standortvergleiches wurde seitens der Planungsbüros sowie der SGD Süd dargelegt, dass der Standort Bechheimer Kanal in den Bereichen Wasserwirtschaft, Umweltverträglichkeit, Verträglichkeit Natura-2000 und bzgl. der Eigentumsverhältnisse eindeutig der geeignetere Standort sei. Auch die Landwirtschaftskammer und der Bauern- und Winzerverband kamen zu dem Ergebnis, dass aus landwirtschaftlicher Sicht der raumordnerische festgestellte Standort geeigneter ist als der Vorschlag der Ortsgemeinde.

Die Vertreter der Ortsgemeinde Guntersblum nahmen die Ergebnisse des Standortvergleiches zur Kenntnis und bedauerten, dass die Linienführung des vorgeschlagenen Standortes „Guntersblum II“ nicht flexibler geprüft wurde und kündigten an, einen neuen

Vorschlag (siehe Abbildung 2 –Vorschlag Guntersblum III) vorzulegen. Seitens der Naturschutzverbände wurden weiterhin Bedenken bezüglich der Stromtalwiesen vorgebracht.

Für den Bereich der Siedlung Rheindamm lag zu dieser Zeit noch keine Lösung vor. Es wurden Parallelplanungen erstellt, die sowohl den Deichverlauf umfassen als auch die Siedlung durch den Deichverlauf mit in den Raum zu integrieren. Es schien sinnvoll, die Gaststätte aus touristischen Gründen zu erhalten.

Auch die Naturschutzverbände machten Alternativvorschläge, die den Fischsee beinhalteten, aber eine wesentlich Ausdehnung der Deichrückverlegung nach Süden zur Folge hatten und den Bereich der Stromtalwiesen insgesamt nicht einbezogen hätten. Seitens der Landwirtschaft wurde das bisherige Ergebnis nur bedingt mitgetragen und eine Einbeziehung des Fischsees gefordert.

Vor diesem Hintergrund hat die Moderation einen weiteren neuen Vorschlag erarbeitet, der eine völlig neue Abgrenzung vorsah. Dieser sah die Einbeziehung des Fischsees und kleinerer Teile der Gemarkung Gimbsheim sowie eine Herausnahme der Lorenzwiese vor.

Die im Moderationsverfahren entwickelte Linienführung für die Deichrückverlegung ließ die Frage offen, ob die Einbeziehung des Fischsees (NATURA 2000-Gebiet) aus naturschutzrechtlichen Gründen überhaupt möglich ist. Durch die rechtlichen Besonderheiten und Schutzziele dieses sensiblen Bereiches wurde eine umfangreiche rechtliche Prüfung durch die SGD Süd bzgl. einer möglichen Einbeziehung des NSG „Fischsee“ erforderlich und zwischengeschaltet.

„Die im Moderationsvorschlag vorgesehene Veränderung der Deichlinie stellt einen Eingriff in ein NATURA 2000-Gebiet dar. Solche Eingriffe sind nach § 34 BNatSchG grundsätzlich verboten. Ausnahmsweise können diese zugelassen werden, wenn

1. zwingende Gründe des überwiegenden Interesses den Eingriff notwendig machen,
2. zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind und
3. die zur Sicherung des Zusammenhangs des europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden.

Ein überwiegend öffentliches Interesse wird im vorliegenden Fall für den Hochwasserschutz gegeben sein. Hochwasserschutz stellt ein privilegiertes Vorhaben dar, welches die Möglichkeit eröffnet, Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des BNatSchG zuzulassen. Die Privilegierung der Maßnahme für den Hochwasserschutz erfährt die Grenze, wenn Al-

alternativen vorhanden sind, die einen geringeren Eingriff in die Schutzgüter darstellen. Für die Deichrückverlegung mit Einbeziehung des Fischsees gibt es eine Alternative, die das NATURA 2000-Gebiet weniger stark beeinträchtigen würde, nämlich die raumordnerisch festgestellte Variante, die das NATURA 2000-Gebiet Fischsee komplett ausspart. Dies bedeutet, dass die Ausdehnung der Deichrückverlegung auf das Gebiet Fischsee trotz grundsätzlicher Privilegierung des Hochwasserschutzes wegen einer geprüften Alternative, die weniger Eingriffe in das NATURA 2000-Gebiet beinhaltet, nach § 34 BNatSchG aktuell nicht zulässig erscheint.

Um die Möglichkeit der Umsetzung der Deichrückverlegung Bechtheimer Kanal weiterhin offen zu halten, ist zu prüfen, ob im Rahmen von Kohärenzmaßnahmen die FFH-Verträglichkeit erreicht werden kann.

Allerdings müssen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich wirksam verhindern. Dieser Nachweis ist vom Vorhabensträger zu erbringen. Es reicht hierbei nicht aus, dass negative Auswirkungen bislang nicht nachweisbar sind. Vielmehr ist ausschlaggebend, dass die Behörde das Ausbleiben negativer Auswirkungen feststellt. Solange entsprechende Daten fehlen, kann die Behörde das Ausbleiben negativer Auswirkungen nicht formulieren; dies geht zu Lasten des Vorhabens. Aus den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts folgt, dass die naturschutzfachliche Aufwertung im Rahmen eines Schutzkonzepts erfolgen kann, dass jedoch ein umfassendes Monitoring erfolgen muss. Auf jeden Fall müssten in großem Umfang vorgezogene kohärenzsichernde Maßnahmen, deren Wirksamkeit durch ein begleitendes Monitoring nachzuweisen wäre, durchgeführt werden. Erst wenn die beeinträchtigten ökologischen Funktionen - nachweislich – in vollem Umfang „ersetzt“ und wirksam sind, wäre der Eingriff zulässig. Eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen in Bezug auf die FFH-Verträglichkeit kann erst nach Vorlage des Ergebnisses des Monitorings der Kohärenzmaßnahmen erfolgen.“

Die umfangreiche rechtliche Prüfung der SGD Süd hat ergeben, dass die Einbeziehung des Schutzgebietes „Fischsee“ möglich ist, wenn durch ein Monitoring nachgewiesen wird, dass eine Neuanlage von Schilfflächen (Kohärenzmaßnahme) hinter dem Deich greift und eine damit verbundene natürliche Habitatverlagerung der geschützten Populationen der Bodenbrüter einhergeht. Durch die Einbeziehung des Fischsees wären ca. 16 ha Schilfflächen betroffen, die durch die ausgewählten Kohärenzmaßnahmen auszugleichen wären. Dies führt zu dem Ergebnis, dass die Einbeziehung des NATURA 2000 Gebietes durchaus möglich sei, wenn die von der Moderation vorgeschlagenen Kohärenzmaßnahmen umgesetzt werden.

Im Fall einer Hochwasserflutung der Deichrückverlegung würden im Bereich des Fischsees insgesamt ca. 20 ha Schilfflächen nachhaltig betroffen. Eine Untersuchung der

Betroffenheit des Fischseegebietes und der zusätzlichen Entwicklungschancen ergab, dass die zurzeit fortschreitende Austrocknung des Fischsees durch eine ökologische Flutung gemildert werden könnte. Ziel der längeren und höheren Flutungsereignisse ist die sukzessive Gewöhnung der Lebensräume im Naturschutzgebiet an das Rheinwasserregime. Im Sinne der FFH-Verträglichkeit konnte durchaus eine Verbesserung aufgezeigt werden.

In diesem Zusammenhang wurde aufgrund der seitens des Naturschutzes eingebrachten Bedenken, dass der Fischsee zweimal geschnitten wird, dahingehend korrigiert, dass der Deichverlauf nunmehr im Südwesten auf landwirtschaftliche Flächen verlegt wurde. Ob eine zwischenzeitliche teilweise Aufwertung des Fischsees durch ein neues Flutungsregime möglich ist, soll weiter geprüft werden. Eine ökologische Flutung im Bereich der Bellenwiesen ist im Falle einer Deichrückverlegung neu zu prüfen.

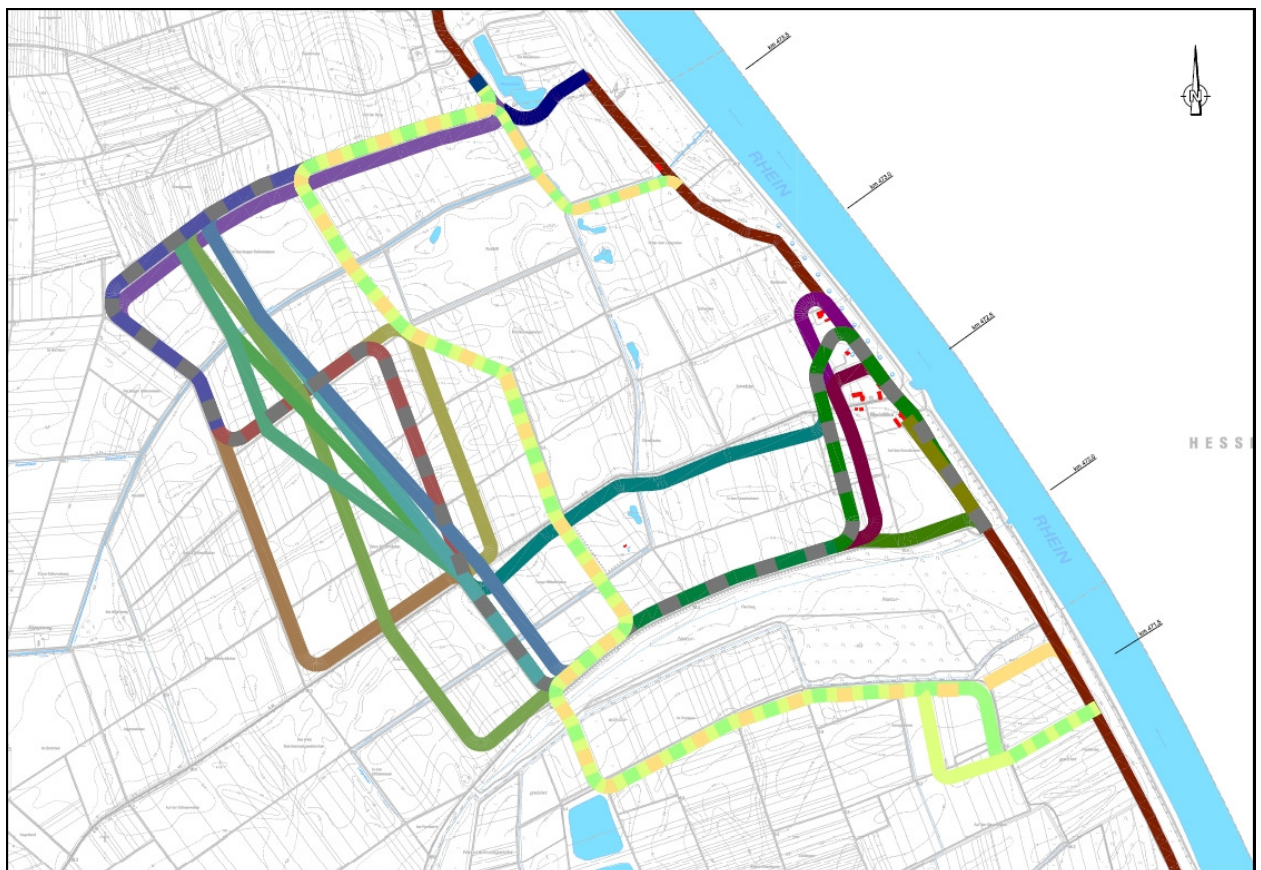


Abb. 3: Geprüfte Trassenvarianten der Deichrückverlegung Bechtheimer Kanal

In Abbildung 3 sind die im Verlauf der Moderation betrachteten und geprüften Varianten zusammengestellt. In Gesprächen mit der Landesregierung wurde deutlich, dass sie

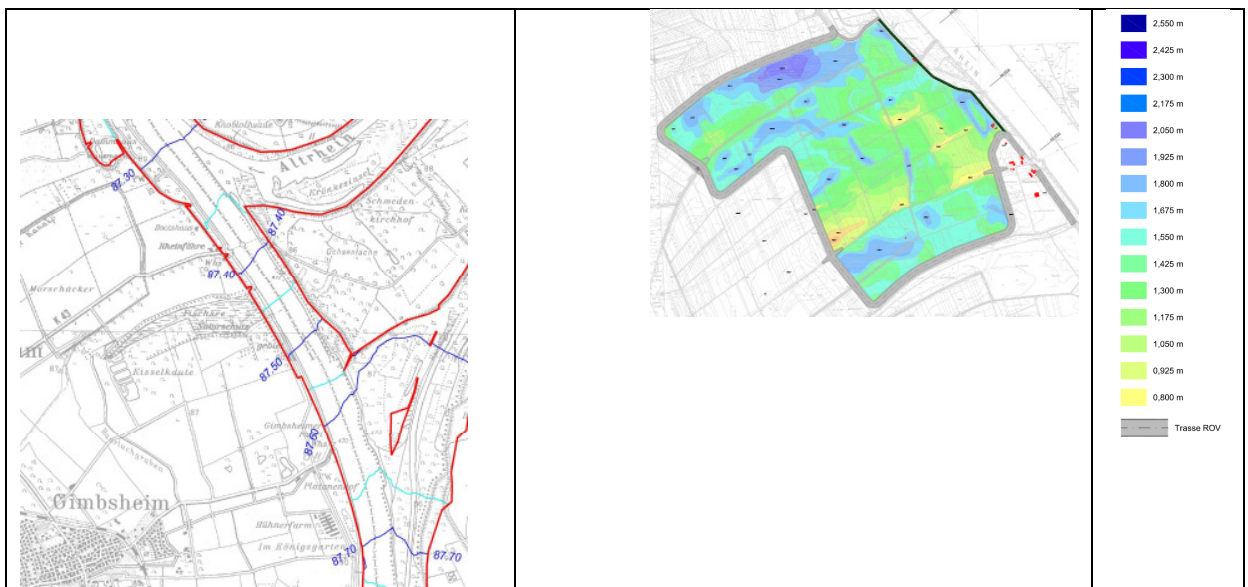
einem neuen Moderationsvorschlag offen gegenüber stehe, auch, wenn dadurch ein neues Raumordnungsverfahren erforderlich würde.

Im Rahmen einer weiteren Diskussion mit dem Naturschutz hat sich herauskristallisiert, wie umfangreich die Ausgleichmaßnahmen sein müssten.

Mit der Herausnahme des Bereiches der Lorenzwiese umfassten die betroffenen Stromtalwiesen noch ca. 3 ha. Bei der Suche nach einer entwicklungsfähigen Fläche wurde seitens der Umweltverbände das Gebiet unmittelbar neben der Lorenzwiese in die Diskussion gebracht.

Die Moderation schlug nun vor, eine entsprechende Ausgleichsfläche in unmittelbarer Nachbarschaft der Lorenzwiese käuflich zu erwerben und für eine entsprechende Entwicklung vorzusehen. Bei der derzeit parallel in einem separaten Planfeststellungsverfahren laufenden Rheinhauptdeichertüchtigung bleibt der alte Rheinhauptdeich in diesem Bereich erhalten. Zum Schutz der Lorenzwiese wird ein neuer Deichabschnitt realisiert, um die entsprechende Grundwassersituation im Bereich der Lorenzwiese und der angrenzenden Entwicklungsfläche zu gewährleisten.

Detaillierte Untersuchungen bezüglich der Flutung einer Deichrückverlegung wurden angestellt. Erste Ergebnisse hinsichtlich des Flutungsverhaltens und –häufigkeit wurden präsentiert, mit denen z.B. eine statistische 5-jährliche Flutung des Raumes erfolgen könnte (dies war im Verlaufe der AEP eine Forderung für die angedachte Hochwasserrückhaltung). Mehrere Varianten waren denkbar und wurden im weiteren Verfahren geprüft.



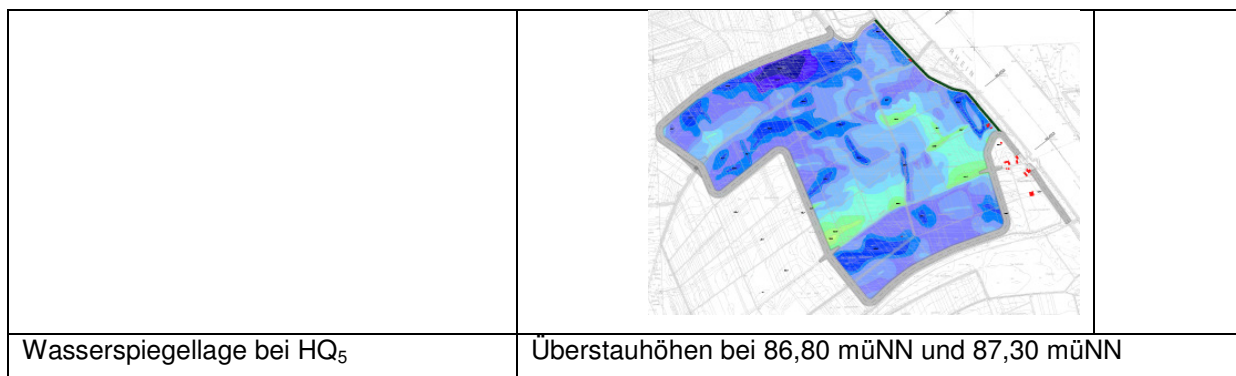


Abb. 4: Wasserspiegellage und Flutungssimulation

In der vorgestellten Moderatorvariante, die den Fischsee in die Deichrückverlegung mit einbezieht, konnten viele der im Vorfeld genannten Forderungen der verschiedenen Gruppen umgesetzt werden (z.B. Vergrößerung des Abstandes zur Ortsgemeinde Guntersblum, Verminderung der Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen usw.), wenngleich nach wie vor deutliche Bedenken seitens der Betroffenen geäußert wurden.

Bei allen Gesprächen und der Suche nach der sinnvollsten Variante war immer die Binnenentwässerung von großer Bedeutung. Die betroffenen Gemeinden legten großen Wert darauf, dass sich die Situation der Binnenentwässerung durch die Maßnahmen nicht verschärfen darf. Die Verbandsgemeinden Guntersblum und Eich im Besonderen die Ortsgemeinde Guntersblum legten großen Wert auf ein schlüssiges und funktionierendes Konzept für die Binnenentwässerung des Bechheimer Kanals. Für den Bechheimer Kanal erklärte sich das Land bereit, als Akzeptanzmaßnahme für den komplexen Bereich des Binnenhochwassers sowie den gesamten Einzugsbereich des Bechheimer Kanals begleitend die Planung für ein Hochwasserschutzkonzept zu übernehmen.

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet des Bechheimer Kanals ist im Auftrag des Landes ein Binnenentwässerungskonzept erstellt worden. Die Abflusssituation in den Ortslagen Alsheim und Guntersblum kann durch eine Vergrößerung von drei Durchlässen insbesondere bei Starkregenereignissen verbessert werden. Darüber hinaus sollte der Durchfluss durch Alsheim durch eine Rückhaltung am Unterlauf des Teichgrabens begrenzt werden.

Sollte die Deichrückverlegung in eine konkrete Planungsphase gehen, sind neue Schöpfwerke sowie eine Neuorganisation der Binnenentwässerung notwendig, um die nach den Baumaßnahmen neu geschaffenen Situationen zu regeln.

Um die Grundakzeptanz für den Binnenhochwasserschutz und die Gesamtmaßnahme zu erreichen, schlug die Moderation vor, einen Teil dieser Ausgleichsflächen am Bechtheimer Kanals hinter dem Deich zu entwickeln. Die Moderation schlug vor, die Unterhaltung des Teilstückes des Bechtheimer Kanals, ausgehend von den Kohärenzflächen bis zum Rhein, als Akzeptanzmaßnahme vom Land zu übernehmen.

Die Ertüchtigung des Rheinhauptdeiches war von allen Beteiligten eine unstrittige Zielsetzung. Ein besonderes Anliegen der Verbandsgemeinden Guntersblum und Eich war auch die Sicherstellung der Binnenentwässerung durch den Bechtheimer Kanal. Um alle geplanten Maßnahmen sinnvoll umsetzen zu können, wurde seitens der Moderation im Laufe des Verfahrens erwogen, eine Verschiebung der Reihenfolge der Maßnahmen vorzunehmen.

Um zwischenzeitlich den Moderationsprozess weiterführen zu können, legte die Moderation nunmehr den Schwerpunkt auf den Bereich des Reserveraums für Extremhochwasser Guntersblum – Eich, dessen Trassenverlauf im Grundsatz auf eine Akzeptanz aller Beteiligten stieß. Es wurde vorgeschlagen, die Frage der gesamtwasserwirtschaftlichen Maßnahmen (Deichrückverlegung Bechtheimer Kanal und Reserveraum für Extremhochwasser) als einheitliche Moderationseinheit zu betrachten. Dem folgte die Wasserwirtschaft.

Der Moderator bekam den Auftrag, die Moderation mit der Zielsetzung weiterzuführen, die Akzeptanz bei allen Beteiligten unter der Vorgabe zu erreichen, dass bei neuen Vorschlägen sowohl das Volumen der Deichrückverlegung als auch des Reserveraumes gewährleistet sein müsse.

Der seitens der Naturschutzverbände eingebrachte Vorschlag, Möglichkeiten einer ökologischen Flutung im gesamten Plangebiet zu prüfen, wurde von der Moderation nur für den Bereich der Deichrückverlegung geprüft. Die Möglichkeit einer ökologischen Flutung, die den naturschutzfachlichen Forderungen nach einer Auenrenaturierung nachkäme, wäre nur im Bereich der Deichrückverlegung sinnvoll umsetzbar. Klärungsbedarf bestand diesbezüglich jedoch immer wieder in der Ausgestaltung und Umsetzung der ökologischen Flutung, da hier mit der Landwirtschaft kein Konsens zu erzielen war.

Im Rahmen der Moderation wurde vereinbart, dass während der Moderation keine Grundstücksankäufe stattfinden und dies erst nach Abschluss der Moderation erfolgen soll. Ebenfalls wurde sich auf die Einrichtung einer Kauf- und Tauschbörse unter Federführung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz unter Mitwirkung der Wasserwirt-

schaft und der Landeskulturverwaltung geeinigt. Als Grundlage für den späteren Ankauf sollte ein Wertermittlungsgutachten erstellt werden, das sich preislich an den Zahlungen in der Region, insbesondere an Zahlungen im Rahmen des Grunderwerbs der B 9 orientieren sollte.

3.2.2. Reserveraum für Extremhochwasser Eich – Guntersblum

Die Leistungsfähigkeit des Deichsystems am Oberrhein eines 200 jährlichen Hochwasserereignisses beträgt bezogen auf den Pegel Worms ca. 6000 m³/s. Übersteigt der Abfluss die Leistungsfähigkeit des vorhandenen Deichsystems, dann soll der Abfluss auf ein möglichst schadenfreies Niveau abgemindert werden. Dies kann mit dem Reserveraum Eich - Guntersblum erreicht werden.

Am 30. März 2009 wurde durch die SGD Süd zum Runden Tisch eingeladen, um die Zielsetzung des Reserveraumes und denkbare Varianten und Vorschläge der Wasserwirtschaft zu präsentieren. Im Runden Tisch zum Reserveraum wurden die Bedeutung und der Grobverlauf des geplanten Reserveraumes dargelegt. Dabei wurde darauf verwiesen, dass es bereits in der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP) eine grundsätzliche Zustimmung zum Grobverlauf des Reserveraumes gegeben hatte, auf die hier aufgebaut wurde. Durch neue Studien wurde von Seiten der Wasserwirtschaft eine Zielvorstellung von ca. 34 Mio. m³ Fassungsvermögen definiert.

Angesprochen wurde auch, dass das Wegenetz und das Grabensystem im Planungsraum tangiert würden und dass bereits in der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung festgelegt wurde, dass dies in die Gesamtplanung mit einbezogen und geregelt werden muss. Insbesondere wurde die Funktionsweise des Reserveraumes für Extremhochwasser dargelegt.

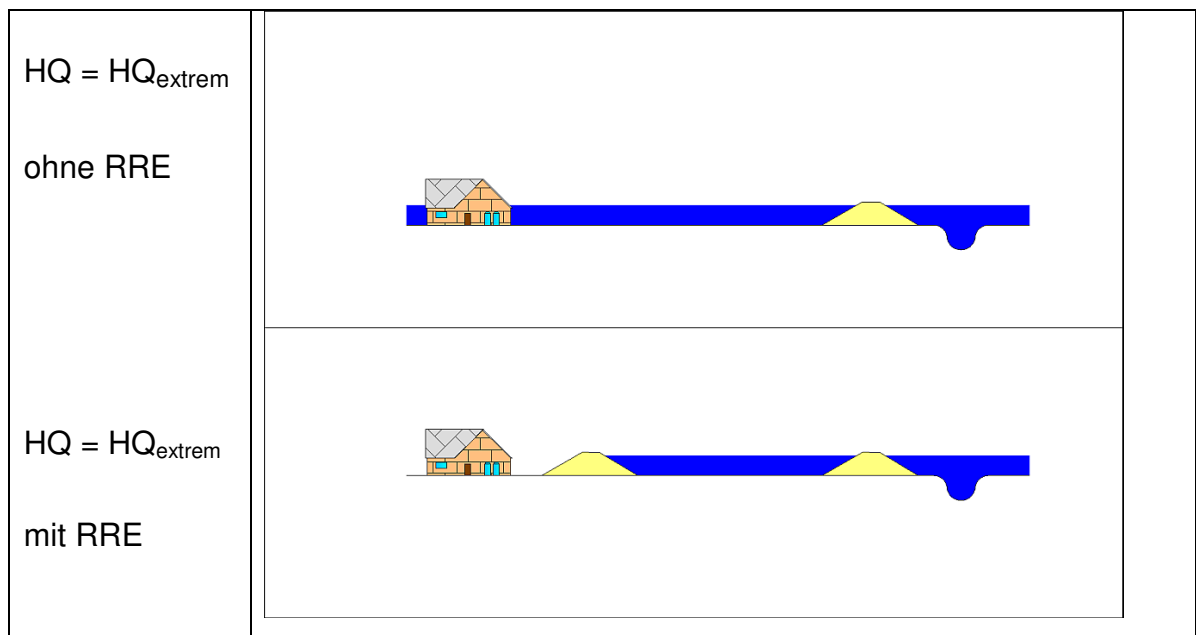


Abb. 5: Schematische Darstellung der Funktion des Reserveraumes für Extremhochwasser bei Extremhochwasser

Ebenfalls wurde die geplante Entwässerung ohne Bauwerke durch das vorhandenen Grabensystem angesprochen. Seitens der Planungsgemeinschaft wurde eine Integration von Freizeitgestaltungen und weiterer Funktionen im Hochwasserschutzgebiet ange-regt, um dadurch ein Alleinstellungsmerkmal zu schaffen.

Auch für den Schwerpunktbereich „Reserveraum für Extremhochwasser Guntersblum – Eich“ galt, eingehende Einwände und Bedenken möglichst rasch und konsensorientiert auszuräumen.

Besonders für den von der SGD Süd vorgeschlagenen Trassenverlauf nahe Gimbsheim kamen deutliche Bedenken wegen der Nähe zur Ortslage und ggf. daraus resultierenden Schwierigkeiten bzw. Nachteilen z.B. bezüglich Druckwasser auf.

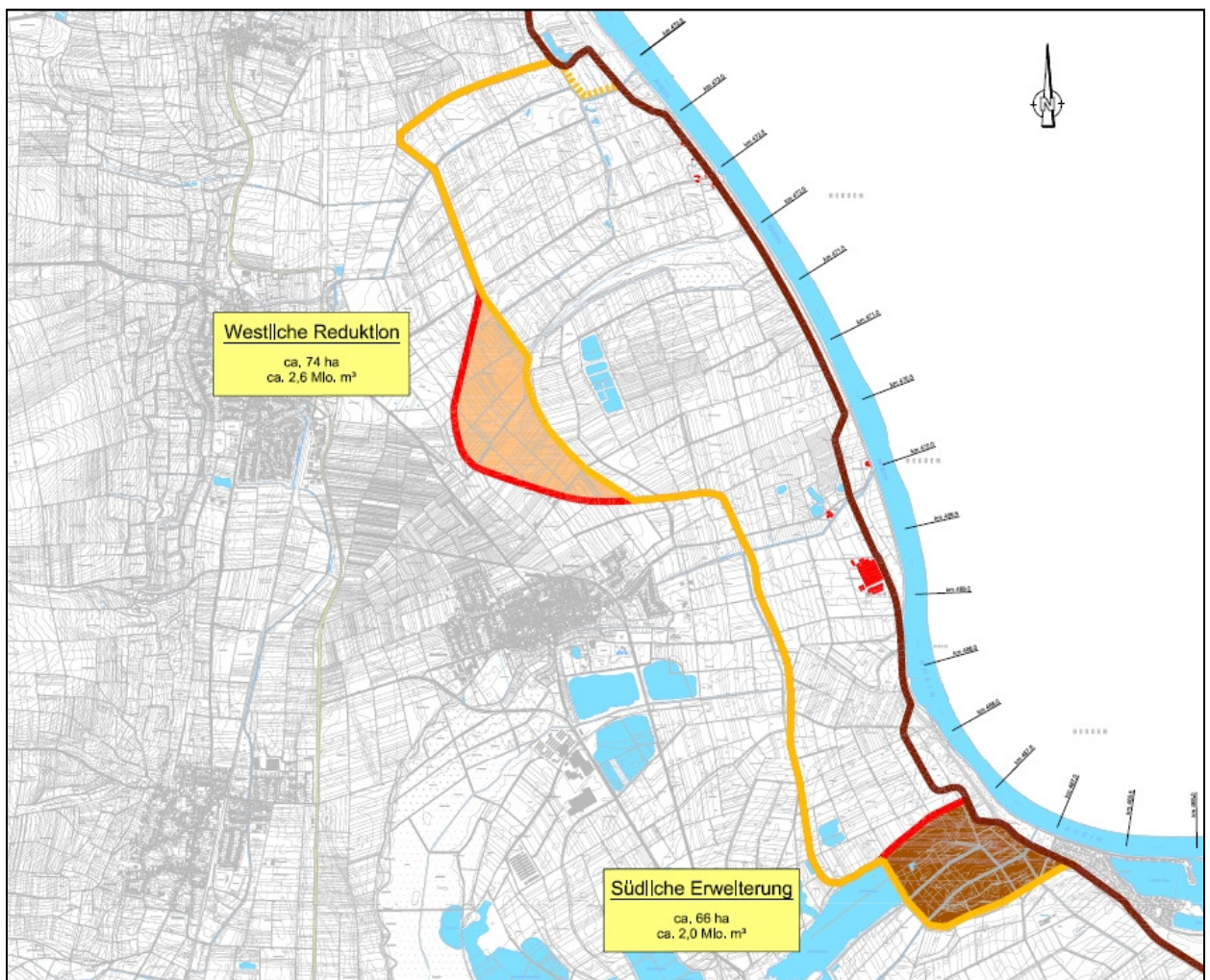


Abb. 6: Flächenvergleich westliche Reduktion mit südlicher Erweiterung

Dieser Trassenverlauf war anfänglich besonders durch die geologische Untergrundsituation in diesem Bereich begründet. Nach näherer Sichtung der geologischen Unterlagen konnte eine neue Trasse gefunden werden, die allerdings eine Reduzierung von 2,6 Mio. m³ Retentionsvolumen bedeutete.

Durch die Einbeziehung von Gewanne im Bereich des Meerwassers (ca. 2 Mio. m³) konnte ein annähernder Ausgleich des Volumens erreicht werden.

Nach dieser Betrachtung stünden für den Reserveraum für Extremhochwasser nur ca. 22 Mio. m³ (bei Realisierung der Deichrückverlegung Bechtheimer Kanal) zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund wurden seitens der Wasserwirtschaft Lösungen geprüft, die restlichen 6 - 7 Mio. m³ Retentionsvolumen im südlichen Bereich der Gemarkungen Eich und Hamm zu finden.

In dieser Phase der Moderation wurde von den Bauernvereinen Gimbsheim und Guntersblum der Vorschlag einer alternativen Linienführung in die Diskussion eingebracht.



Abb. 7: Trassenverlauf Moderationsvorschlag und Vorschlag Landwirtschaft

Nach Überprüfung des Vorschlages wurde deutlich, dass bei dieser Variante das Retentionsvolumen wegen der topographischen Gegebenheiten um ca. 5,4 Mio. m³ reduziert würde. Die Deichaufstandsfläche erhöht sich sogar um ca. 1 ha. Daher konnte die Moderation diesem Vorschlag nicht folgen und musste ihn ablehnen.

Im Materialienband findet sich eine Gegenüberstellung des Flächenverbrauchs der Landwirtschaftsvariante und der Moderationsvariante.

Während sich abzeichnete, dass der Deichverlauf des Reserveraumes bis zum Bereich Mausmeer konsensfähig erschien, wurde sowohl von den dort betroffenen Ortsgemeinden Eich und Hamm als auch der ansässigen Landwirtschaft eine Einbeziehung des

südlich des Meerwassers gelegenen Bereiches (Erweiterung bis Hamm) mit aller Entschiedenheit abgelehnt.

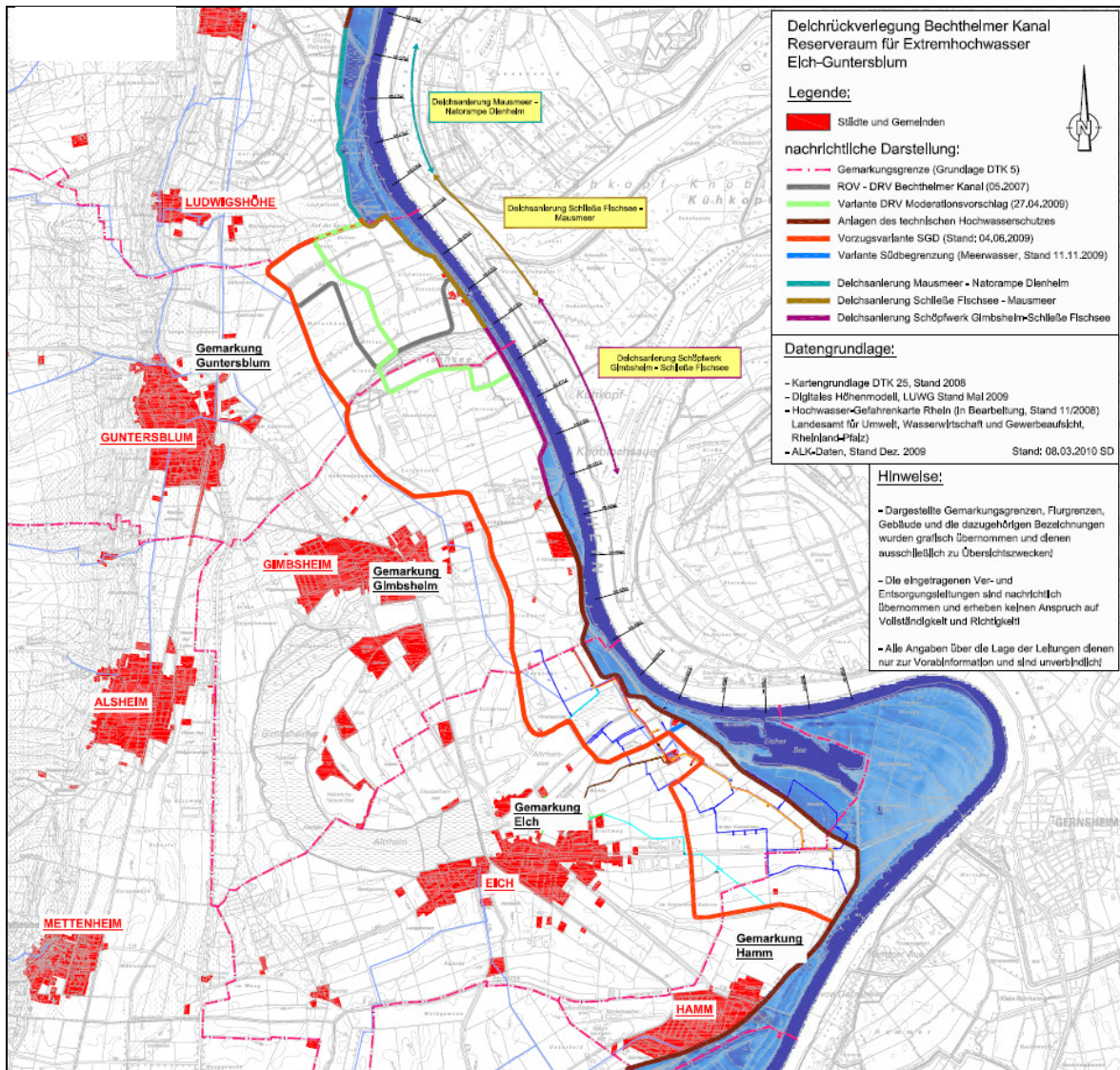


Abb. 8: Trassenverlauf Reserveraum-Süderweiterung bis Hamm im Falle der Realisierung der Deichrückverlegung Bechthemer Kanal

Bis zu einer Entscheidung, ob die Deichrückverlegung Bechthemer Kanal möglich ist, kann das Rückhaltevolumen im Bereich der Deichrückverlegung in Höhe von ca. 6,7 Mio. m³ für den Reserveraum genutzt werden. Die Moderation hält fest, dass nach neuesten Berechnungen ca. 29 Mio. m³ für den Reserveraum zur Verfügung stehen und nur im Falle einer späteren Realisierung der Deichrückverlegung eine erneute Diskussion über eine Süderweiterung des Reserveraumes notwendig wird.

Neben der Trassenfindung in der Moderation sollten möglichst die gesamten noch geplanten Eingriffe in der Region aufgelistet werden und um die Auswirkungen in einer Gesamtplanung darzustellen. Durch die angedachte Verlagerung der Auskiesungsflächen des Auskiesungsbetriebes Büttel wurden auch diese potenziellen neuen Flächen im Rahmen der Moderation diskutiert. Die Moderation hat daher auch diesen Prozess begleitet. Zwischenzeitlich konnte eine neue Auskiesungsfläche von maximal 25 ha außerhalb des Gebietes genehmigt werden.

Flankierende Maßnahmen waren in beiden Moderationsbereichen ein durchgehend gefordertes Instrument, u.a. zur Akzeptanzschaffung. Diese werden im Kapitel sieben näher erläutert.

Landwirtschaftliche Entschädigungen mussten ebenso sichergestellt werden wie die Zusage von Einzelfallprüfungen (z.B. für die Siedlung am Rheindamm sowie die Hühnerfarm „Im Königsgarten“ und die Aussiedlung „Platanenhof“). Diese sollen als Aufgabe für die zukünftige Planung in den Moderationsbericht aufgenommen werden.

Nach Forderung der Landwirtschaft müssen ebenfalls die zurzeit bestehenden Entwässerungsgräben im gesamten Plangebiet des „Reserveraums für Extremhochwasser Eich - Guntersblum“ in ihrer Funktion erhalten bleiben und falls erforderlich mit Hilfe einer Bodenordnung neu gestaltet werden. Dies trifft ebenso auf das bestehende Wegenetz und die Nutzung der Beregnungsbrunnen zu.

Zu diesem Zeitpunkt gingen Moderation und Ministerium davon aus, dass in einem neuen Raumordnungsverfahren ein einheitliches, gemeinsames Raumordnungsverfahren für den Reserveraum für Extremhochwasser, die Deichrückverlegung und die Süderweiterung eingeleitet wird. Der Vorschlag des gemeinsamen Raumordnungsverfahrens stieß bei den Gegnern der Deichrückverlegung auf Ablehnung, da die Meinung vertreten wurde, dass eine Zustimmung zu einem gemeinsamen Raumordnungsverfahren auch eine Zustimmung zur Deichrückverlegung bedeuten würde. Auch die Ortsgemeinden Eich und Hamm sowie die dort wirtschaftenden Landwirte lehnten ein gemeinsames Raumordnungsverfahren ab, da sie sich nicht mit der angedachten Süderweiterung des Reserveraumes im Falle einer Realisierung der Deichrückverlegung einverstanden erklärten.

4. Vorschlag der Moderation

Da nach wie vor viele Fragen für die Akzeptanz offen waren, wurde seitens der Moderation eine neue Reihenfolge der Maßnahmen vorgeschlagen.

Aus der einstigen Maßnahmenreihenfolge

1. Deichrückverlegung Bechtheimer Kanal
2. Deichertüchtigung Rheinhauptdeich in den Abschnitten
 - Deichertüchtigung von Schöpfwerk Gimbsheim bis Schließe Fischsee
 - Deichertüchtigung von Überfahrt Mausmeer bis Nato-Rampe Dienheim
3. Reserveraum für Extremhochwasser

kam es durch die Verschiebung der Reihenfolge der Maßnahmen nun zu folgender Reihenfolge in der Moderation und Umsetzungsphase:

1. Deichertüchtigung des Rheinhauptdeiches in den Abschnitten (vgl. Abb. 8)
 - Deichertüchtigung von Schöpfwerk Gimbsheim bis Schließe Fischsee
 - Deichertüchtigung von Schließe Fischsee bis Überfahrt Mausmeer
 - Deichertüchtigung von Überfahrt Mausmeer bis Nato-Rampe Dienheim
2. Entwicklung Kohärenzflächen für die Deichrückverlegung
3. Binnenhochwasserschutz Bechtheimer Kanal
4. Reserveraum für Extremhochwasser
5. Deichrückverlegung Bechtheimer Kanal

Die Wasserwirtschaft folgte diesem Vorschlag der Moderation, so dass sich der Schwerpunkt der Moderation nunmehr auf den Reserveraum für Extremhochwasser konzentrierte.

4.1. Deichertüchtigung des Rheinhauptdeiches in den drei Abschnitten

Die Ertüchtigung des Rheinhauptdeiches war von allen Beteiligten eine unstrittige Zielsetzung.

Während des gesamten Moderationsprozesses wurde seitens der Gemeinden immer wieder deutlich vorgebracht, dass der momentane Ausbaustand des Rheinhauptdeiches zwischen Schließe Fischsee und Überfahrt Mausmeer nicht den gleichen Ansprüchen genügt, wie nördlich und südlich der genannten Bereiche.

Daher empfindet die Bevölkerung hier eine potentielle Gefahr durch das mögliche Überfluten des Deiches und besteht auf einer zeitnahen Sicherung dieses ca. 2,0 km langen Deichabschnittes.

Es wird vorgeschlagen, den Rheinhauptdeich auf der ganzen Länge von ca. 1,5 km zwischen Schließe Fischsee und Lorenzwiese zu ertüchtigen und zwischen Lorenzwiese und Überfahrt Mausmeer den Deich zurückzulegen.

Diese Vorgehensweise soll zeitlich deutlich vor der Fertigstellung der zweiten hinteren Deichlinie des „Reserveraums für Extremhochwasser“ erfolgen, damit die umliegenden Bürgerinnen und Bürger auch bis zum Bauende der zweiten Deichlinie entsprechenden Schutz vor Hochwasser erfahren. Genau dieser Schutz könnte zeitlich schneller durch den vorgeschlagenen Ausbau des Rheinhauptdeiches gewährleistet werden.

Die Deichertüchtigung vom Schöpfwerk Gimbsheim bis zur Schließe Fischsee soll bis 2012 bautechnisch umgesetzt sein. Dieser Abschnitt grenzt im nördlichen Teilbereich unmittelbar an die geplante Deichrückverlegung „Bechheimer Kanal“.

Die Deichertüchtigung von der Überfahrt Mausmeer bis zur NATO-Überfahrt Dienheim soll ebenfalls bis 2012 bautechnisch umgesetzt sein. Dieser Abschnitt grenzt im südlichen Teilbereich unmittelbar an die geplante Deichrückverlegung Bechheimer Kanal. Der verbleibende Deichabschnitt zwischen Schließe Fischsee und Mausmeer soll bis 2015 bautechnisch umgesetzt sein.

4.2. Binnenhochwasserschutz Bechheimer Kanal

Ein wichtiges Anliegen, insbesondere der Verbandsgemeinde Guntersblum, war die Sicherstellung der Binnenentwässerung durch den Bechheimer Kanal.

Für den Bechheimer Kanal erklärte sich das Land bereit, für den komplexen Bereich des Binnenhochwassers und zwar für den gesamten Einzugsbereich des Bechheimer Kanals begleitend die Planung für ein Binnenentwässerungskonzept zu übernehmen.

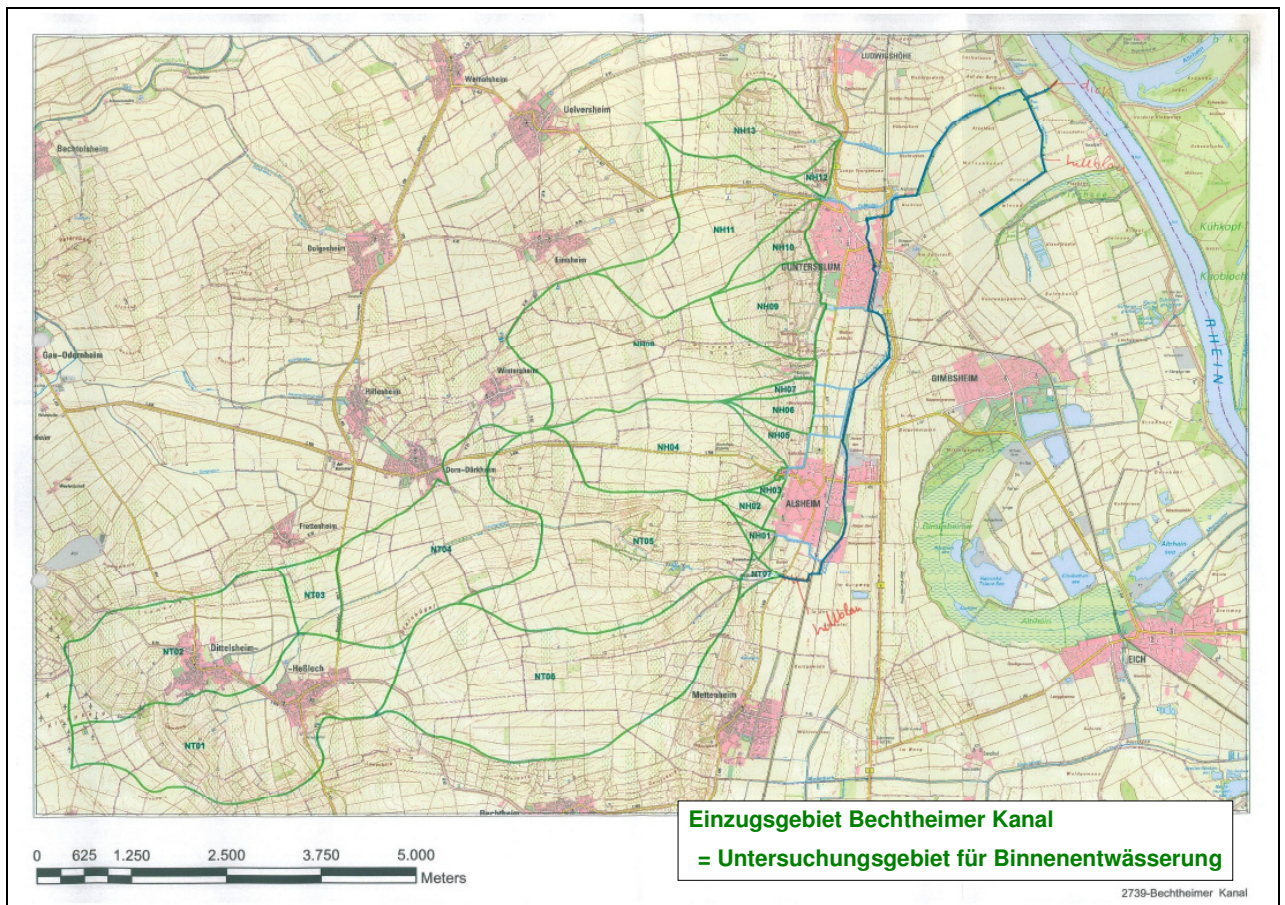


Abb. 9: Einzugsgebiet Bechheimer Kanal

Zum Schutz der Anliegergemeinden vor heranströmendem und stauendem Binnenhochwasser soll der Bechheimer Kanal von den geplanten Kohärenzflächen (Schilfentwicklungsflächen) bis zur Mündung in den Rhein seitens der Wasserwirtschaft entwickelt werden. Damit wird insbesondere Vorsorge getroffen, dass ein kontinuierlicher Wasserabfluss sichergestellt ist. Darüber hinaus wird die Unterhaltung des Bechheimer Kanals innerhalb des Reserveraumes seitens des Landes übernommen.

Im Rahmen des Binnenhochwasserschutzes wird ein Hochwasserrückhaltebecken im Raum Alsheim erforderlich, von Seiten des Landes geplant und der Grunderwerb getätigt. Die Errichtung erfolgt durch die zuständigen Verbandsgemeinden mit der finanziellen Unterstützung der Förderung (Höchstförderung Aktion Blau) durch die Wasserwirtschaft.

Weitere Maßnahmen des Binnenhochwasserschutzes für den Bechheimer Kanal außerhalb des Reserveraumes sollen durch eine Höchstförderung im Rahmen der der Aktion Blau umgesetzt werden.

4.3. Reserveraum für Extremhochwasser

Der geplante Reserveraum für Extremhochwasser Guntersblum - Eich soll als zusätzlicher Schutzraum die umliegenden Ortschaften unmittelbar vor einem extremen Hochwasser $> HQ_{200}$ schützen und ist als freiwillige Zusatzleistung des Landes Rheinland-Pfalz zu werten.

Der grobe Deichverlauf wurde bereits von den Beteiligten der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung definiert und wurde hier als Planungsgrundlage genutzt.

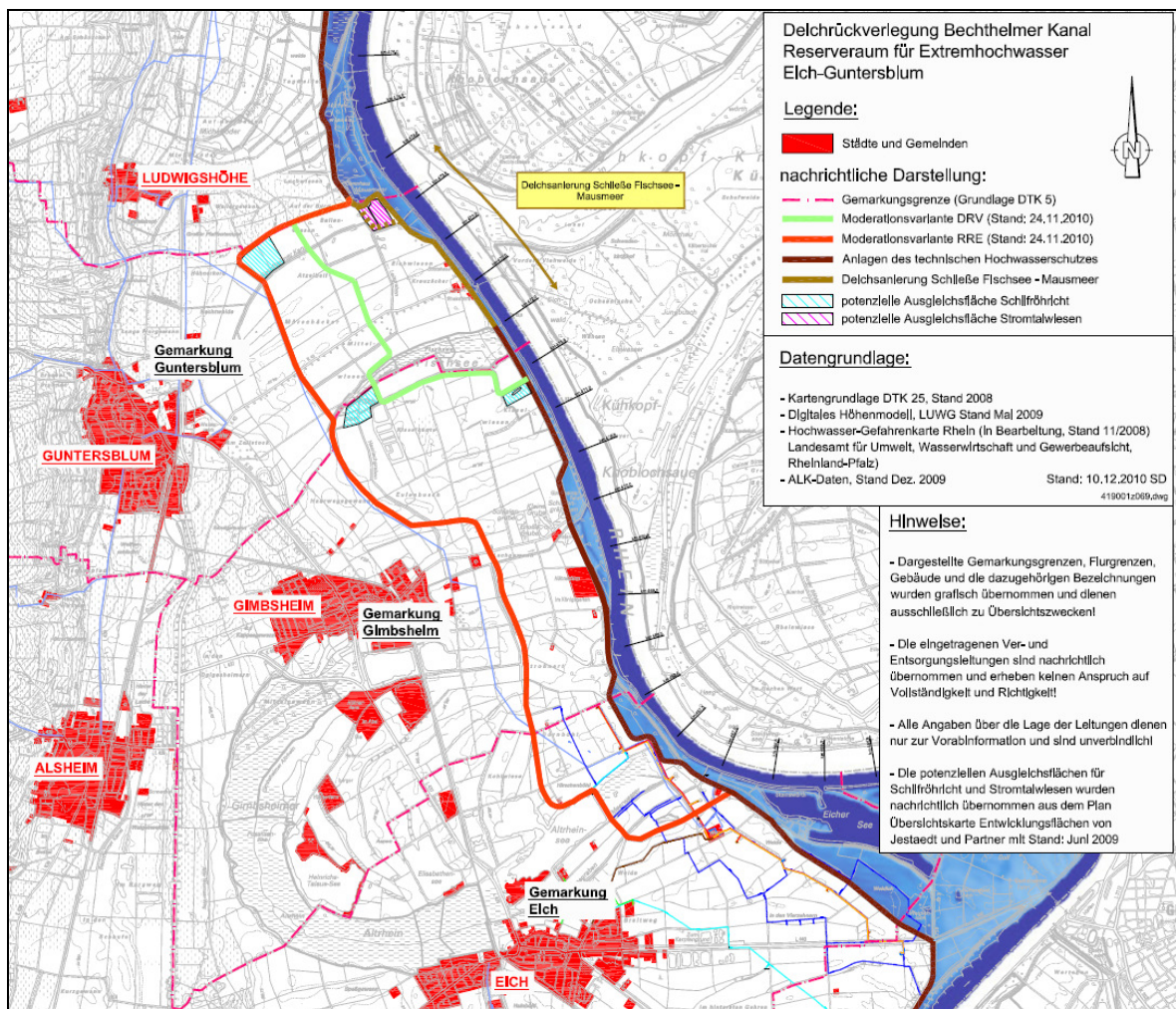


Abb. 10: Moderationsvorschlag des Reserveraums für Extremhochwasser Eich-Guntersblum und Deichrückverlegung Bechthelmer Kanal

Zu diesem Deichverlauf konnte durch die Moderation eine generelle Zustimmung aller Beteiligten erreicht werden.

Die bestehenden Wege- und Grabensysteme sowie die zurzeit bestehenden Beregnungsmöglichkeiten sollen in ihren jeweiligen Funktionen erhalten werden und ggf. durch eine Bodenordnung bzw. durch bauliche Maßnahmen an die neue Situation angepasst werden.

Entschädigungsregelungen sind für den Reserveraum differenziert zu sehen, da es sich hier um eine freiwillige Zusatz-Schutzleistung des Landes Rheinland-Pfalz handelt. Die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Reserveraumes werden im Falle einer Flutung entsprechend der für Polder getroffenen Vereinbarung mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz behandelt. Anspruch auf Entschädigung z.B. für Flächen und Häuser hinter dem Deich des Reserveraumes für Extremhochwasser bestehen nicht, da eine Vernässung bei Hochwasser auch ohne den Reserveraum für Extremhochwasser eintreten würde.

Würden durch den Bau des Deiches Vernässungen entstehen, so wären diese jedoch zu entschädigen.

Für die im Raum des Reserveraumes befindlichen Aussiedlungen Hühnerfarm und Platanenhof sowie die Siedlung Rheindamm wird vorgeschlagen, im weiteren Verfahren eine zwingend erforderliche Einzelfallprüfung einzuleiten und im Planfeststellungsverfahren und im Beschluss zu berücksichtigen.

Da viele Fragen für eine Deichrückverlegung heute noch offen sind (z.B. das Ergebnis des Monitorings, die Entwicklung der Hochwassersituation in den kommenden Jahren, die Schuldenbremse des Landes usw.) und eine Umsetzung der Deichrückverlegung zum heutigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, wird ein Raumordnungsverfahren nur für den Bereich des Reserveraumes für Extremhochwasser Eich -Guntersblum vorgeschlagen. Nach Abschluss der Moderation und der Billigung durch die Landesregierung kann analog zum Vorgehen in der Hördter Rheinaue mit der Erarbeitung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren begonnen werden. Hierfür sind ca. zwei Jahre zu veranschlagen. Danach kann das erforderliche Raumordnungsverfahren eingeleitet werden (Dauer: ca. ein Jahr). Nach einer positiven Raumordnungsentscheidung muss die Planung beauftragt werden, die aufgrund europarechtlicher Voraussetzungen europaweit auszuschreiben sind. Hierfür ist mit einer Dauer von ca. einem Jahr zu rechnen. Die Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen wird dann ca. drei Jahre dauern. Danach folgen Planfeststellungsverfahren und die Ausführungsplanung, so dass der Baubeginn des Reserveraumes für Extremhochwasser nicht vor dem Jahr 2019 zu erwarten ist.

4.4. Deichrückverlegung Bechtheimer Kanal

Der Moderationsvorschlag für eine eventuelle Deichrückverlegung sieht den in Abbildung 11 dargestellten Deichverlauf vor:

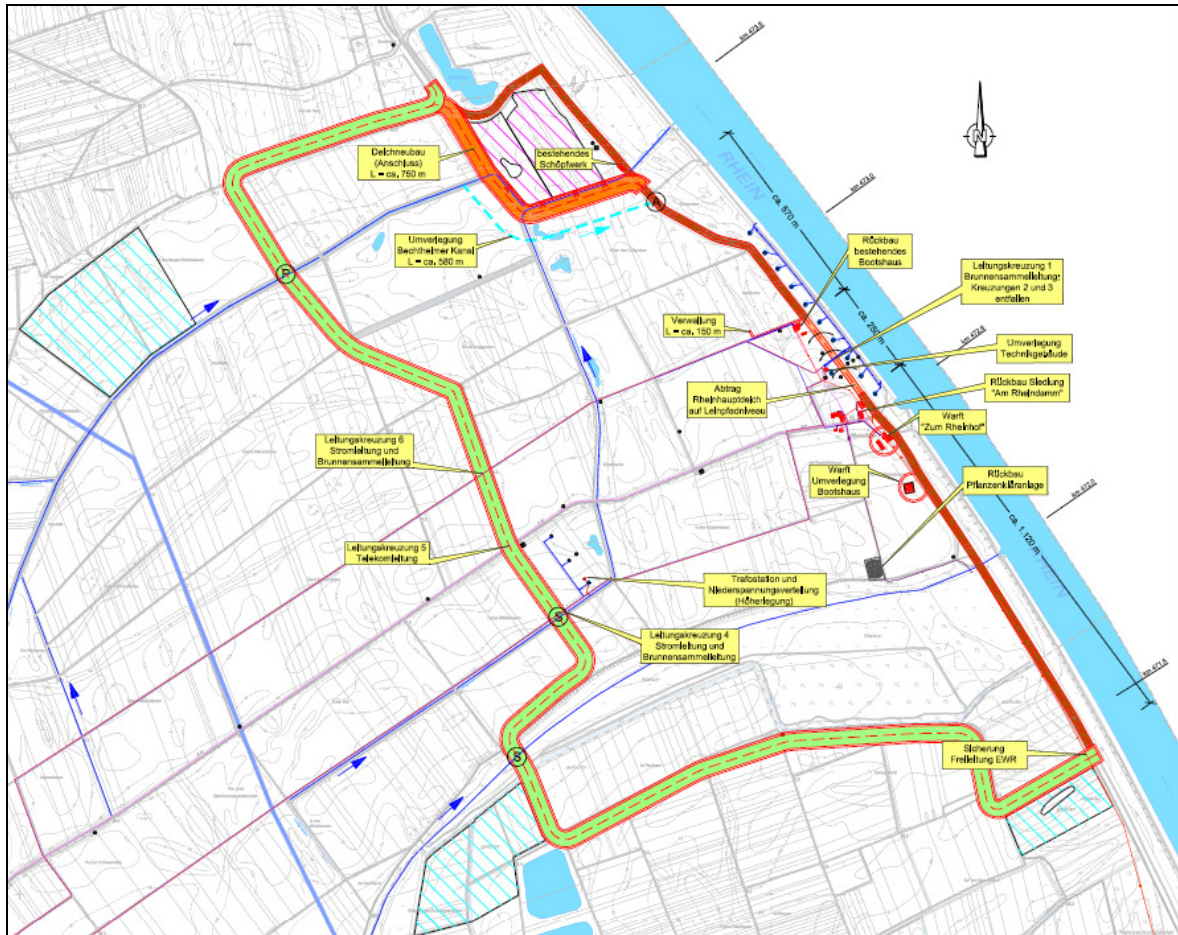


Abb. 11: Moderationsvorschlag Deichrückverlegung Bechtheimer Kanal mit Kohärenzflächen

Im Bereich der Lorenzwiese soll der vorhandene Deich nicht ertüchtigt werden. Vielmehr wird der Deich hier zurückverlegt. Im Moderationsverfahren wurde eine Verlegung des Bechtheimer Kanals wegen möglicher Auswirkungen auf die Lorenzwiese angedacht. Die weitere konkrete Planung zeigt Möglichkeiten auf, dass eine Beeinträchtigung der Lorenzwiese durch Maßnahmen ausgeschlossen werden kann. Hierzu werden weitere Planungen folgen. Randbedingung hierbei ist, dass die Lorenzwiese durch die neue Deichaufstandsfläche nicht beeinträchtigt wird.

Der von den Umweltverbänden als Entwicklungsstandort eingebrachte Flächenvorschlag wird aufgegriffen. Die ca. 6 ha, die entlang der Lorenzwiese ausgegrenzt wer-

den, sind als Ausgleichs- und potentielle Entwicklungsfläche für Stromtalwiesen zu nutzen. Dadurch ergibt sich eine größere Entwicklungsfläche für Stromtalwiesen, die jedoch zeitnah begonnen werden sollte, da eine Entwicklung solcher Wiesen mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann.

Im Westen wird der Deich weiter in den Bereich der Bellenwiesen bis zu den bestehenden Röhrichtflächen nach Osten verlaufen und schwenkt dann Richtung Fischsee, der in die Deichrückverlegung mit einbezogen wird. Eine umfangreiche rechtliche Prüfung hat ergeben, dass die Einbeziehung des Schutzgebietes „Fischsee“ möglich ist, wenn durch ein Monitoring nachgewiesen wird, dass eine Neuanlage von Schilfflächen (Kohärenzflächen) hinter dem Deich greift und eine damit verbundene natürliche Habitatverlagerung der geschützten Populationen der Bodenbrüter einhergeht. Durch die Einbeziehung des Fischsees wären ca. 16 ha Schilfflächen betroffen, die durch die ausgewählten Kohärenzmaßnahmen ausgeglichen werden können. Diese führte zu dem Ergebnis, dass die Einbeziehung des NATURA 2000 Gebietes durchaus möglich ist, wenn die von der Moderation vorgeschlagenen Kohärenzmaßnahmen umgesetzt werden.

Dem Monitoring kommt hier also eine ganz besondere Bedeutung zu. Sollte die Neuanlage von Schilfflächen und die Habitatverlagerung der Vogelarten nicht durch das Monitoring nachgewiesen werden können, ist die Einbeziehung des Fischsees rechtlich nicht möglich. Dies würde bedeuten, dass die Deichrückverlegung nicht realisiert werden könnte. Die Kohärenzflächen könnten auf jeden Fall als Ökokontoflächen genutzt werden und sind als solche zu beantragen.

Im Süden des Fischsees verläuft der Deich auf Gimbsheimer Gemarkung über die Gewanne „Fischsee“ sowie Teile von „Die Georgenbenn“ und „Die Hintere Kisselkaute“ nach Osten und schwenkt dann im Bereich „Postwinkel“ nach Süden, um anschließend, einen Graben querend, Richtung Rheinhauptdeich zu verlaufen.

Durch den Moderationsvorschlag konnte den Belangen der Ortsgemeinde Guntersblum und der Landwirtschaft Rechnung getragen werden. Der Vorschlag der Moderation entspricht der Vorgabe, die Option einer Deichrückverlegung für die künftige Entwicklung der Hochwassersituation offen zu halten.

Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung kann ohne weitere Einschränkung stattfinden.

Da im Falle der Realisierung der Deichrückverlegung in der beschriebenen Form ca. 6,7 Mio. m³ Überflutungsvolumen verloren gehen, würde sich die Frage der Süderweiterung des „Reserveraumes für Extremhochwasser“ erneut stellen.

5. Entschädigungsregelungen

Die geplanten Maßnahmen zum verbesserten Hochwasserschutz im Raum Eich/Guntersblum werden zum Einen durch den Bau von Anlagen (Deiche) und zum Anderen durch den Einsatz der Rückhalteräume bei Flutung Auswirkungen auf die Nutzbarkeit landwirtschaftlicher Flächen haben. Daher ist im Vorfeld zu regeln, wie etwaige dauerhafte Beeinträchtigungen entschädigt werden können und wie die negativen Folgen für die Bewirtschaftbarkeit der Flächen und den evtl. Verlust der zu erntenden Kulturen im Einsatzfall ersetzt werden können.

Zu der Frage der dauerhaften Beeinträchtigung der Nutzbarkeit landwirtschaftlicher Flächen durch die technischen Anlagen ist eine entsprechende Untersuchung im Rahmen der Planfeststellung erforderlich. Insbesondere Auswirkungen auf das Kleinklima durch einen möglichen Kaltluftstau der in West-Ostrichtung abfließenden Luftmassen sind zu prüfen. Staubbedingte Erhöhungen der Feuchtigkeit können darüber hinaus zu einem erhöhten Pilzdruck und notwendigen Fungizidmaßnahmen führen. Es ist daher notwendig, im Planfeststellungsverfahren zu regeln, dass die möglichen Folgen gutachterlich übergeprüft werden. So sind die räumlichen Bereiche, in denen eventuelle baubedingte Kaltluftauswirkungen und Feuchtigkeitwirkungen zu erwarten sind, in einem Gutachten zu prüfen. Soweit die genannten Auswirkungen auf landwirtschaftliche Flächen zu Bewirtschaftungsnachteilen und Ertragseinbußen führen, sind diese vom Vorhabensträger anhand einer Betrachtung vor und nach der Bauausführung konkret zu ermitteln und entsprechende Entschädigungsregelung zu Gunsten der Grundstückseigentümer oder Nutzer zu treffen.

Zur Entschädigungsregelung beim Einsatz von Hochwasserrückhalteräumen gibt es eine abgestimmte Entschädigungsregelung zwischen Landwirtschaftskammer und Wasserwirtschaftsverwaltung, die nachfolgend kurz skizziert wird.

Der Bau von technischen Anlagen zum Hochwasserschutz kann grundsätzlich zu drei Ereignissen führen:

- **Einsatz einer Deichrückverlegung**

Soweit eine Deichrückverlegung geplant und umgesetzt wird, sind die entsprechenden Flächen durch das natürliche Hochwasserregime betroffen und werden regelmäßig überflutet. Daher ist es in diesen Fällen erforderlich, dass das Land die entsprechenden Flächen vollständig erwirbt. Eine Entschädigungsregelung für verbleibende Eigentümer und Nutzer, die nicht verkaufsbereit sind, kann es daher nicht geben. Es besteht aber die Möglichkeit, Flächen in dem so entstehenden Deichvorland von Seiten des Landes zur unentgeltlichen Nutzung Landwirten zur Verfügung zu stellen, die jedoch damit das Risiko der Überflutung tragen.

- **Einsatz eines gesteuerten Polders**

Beim Bau von gesteuerten Poldern erhält das Land Rheinland-Pfalz das Recht, Flächen nach bestimmten definierten Gewässerhöchstständen zu fluten. Für dieses Recht, das grundbuchlich gesichert werden muss, ist eine Dienstbarkeitsentschädigung zu zahlen. Da in dem geplanten Untersuchungsraum keine gesteuerten Polder realisiert werden sollen, sind entsprechende Gestattungsregelungen nicht erforderlich.

- **Einsatz eines Reserveraums für Extremhochwasser**

Der Einsatz einer Hochwasserrückhaltung als Reserveraum ist als ein Szenario anzusehen, das dazu dient, die rückwärtigen Siedlungen vor einer Überflutung im Katastrophenfall zu schützen. Damit wird eine räumlich weitreichende Beeinträchtigung durch ein Hochwasserereignis auf wenige Flächen verlagert, die sich innerhalb des Reserveraums befinden. Die Konzentration eines Schadensereignisses auf wenige landwirtschaftliche Flächen macht es jedoch erforderlich, für einen solchen Einsatzfall ebenfalls eine Entschädigung vorzusehen. Die Entschädigung ist identisch mit den Regelungen für den Einsatz für gesteuerte Polder. Im Flutungsfall können daher folgende Arten der Entschädigung notwendig werden:

- a) allgemeine Entschädigung des Aufwuchses
- b) Ersatzfutterentschädigung von Dauergrünland/Futterbau
- c) Entschädigung bei notwendiger Nachsaat
- d) Entschädigung für bereits ausgeführte Arbeiten
- e) Entschädigung für vorübergehende Aufstallung
- f) Entschädigung für den Gemüseanbau in Freilandkulturen
- g) Entschädigung von Folgeschäden.

Bei der Entschädigung des Aufwuchses ist gerade bei den besonderen Anbauverhältnissen im Raum Eich/Guntersblum zu berücksichtigen, dass

- sowohl Ertrags-, als auch Qualitätsminderungen,
- Nachteile einer Frühvermarktung und
- mögliche Verluste von Anbau- und Vermarktungskontingenten bei der aufnehmenden Hand

kalkuliert werden müssen.

Weitere Bestandteile einer Entschädigungsregelung sind:

- der Verlust von Acker- und Grünlandprämien,
- der Verlust von top-up's,
- festgestellte Schadstoffbelastungen,
- Schäden durch beeinträchtigte betriebliche Kreisläufe, z. B. im ökologischen Landbau,
- Schäden durch Sedimentaufspülungen sowie
- Schäden, die sich durch Verdichtungen ergeben.

Die Beweislast für den Schadensfall liegt beim Land, die entsprechende Sachverständigengutachten im Schadensfall in Auftrag geben muss.

Zu der Entschädigungsregelung gehören nachfolgende weitere Regelungen:

- Schäden an Wegen werden vom Land beseitigt,
- Treibgut auf den Flächen und auf Wegen werden ebenfalls vom Land beseitigt,
- Zahlungsziel für die Entschädigung ist der normale Erntetermin, jedoch spätestens 6 Monate nach dem Ereignis.

Die besondere Problematik der Hühnerfarm und des Platanenhofes inmitten des Reserverraums für Extremhochwasser muss in einer separaten Prüfung behandelt werden.

6. Flankierende Maßnahmen

Im Vorfeld des Moderationsprozesses wurde seitens des Landes deutlich gemacht, dass der Reserverraum für Extremhochwasser einen wesentlichen Solidarbeitrag für den

überörtlichen Hochwasserschutz und zur Katastrophenschutzvorsorge in der rheinhesischen Rheinniederung leistet. Diesem Solidarbeitrag soll durch flankierende Akzeptanzmaßnahmen Rechnung getragen werden.

6.1. Kommunen

Mit Schreiben vom 05. Oktober 2010 bzw. 04. November 2010 haben die Verbandsgemeinde Guntersblum bzw. die Verbandsgemeinde Eich Vorschläge für Kompensationsprojekte als akzeptanzverbessernde Maßnahmen in den von der Realisierung des Reserveraumes betroffenen Gemeinden benannt. Hierbei haben sich folgende Schwerpunkte ergeben:

- Erlass der 10%-Kommunaleigenleistung nach § 84 (4) Landeswassergesetz für die Ertüchtigung des Rheinhauptdeiches,
- Unterstützung einer hochwasserrelevanten Feuerwehrausrüstung,
- Verbesserung der Erholungsinfrastruktur mit Einrichtung eines wasserwirtschaftlichen Themenpfades.

Bei der Auswertung dieser Maßnahmenvorschläge durch den Vorhabenträger und die Moderation ergaben sich hinsichtlich der Realisierung dieser Vorschläge folgende Umsetzungsmöglichkeiten, die zusammengefasst in einer Liste im Anhang einzusehen sind.

Um zu einer stärkeren Bindung der Zusagen der Akzeptanzmaßnahmen zu kommen, schlägt die Moderation vor, dass das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd und die Verbandsgemeinden Eich und Guntersblum (handelnd für die betroffenen Kommunen) eine bindende Vereinbarung abschließen mit dem Inhalt der Realisierung der flankierenden Maßnahmen bzw. deren Förderung durch das Land.

In Vorgesprächen haben die beiden Verbandsgemeinden das Land immer wieder gebeten, auf die 10 % Beteiligung bei der Rheinhauptdeichertüchtigung zu verzichten. Nach mehreren Prüfungen wurde ein rechtlicher Weg gefunden, um im Ausnahmefall auf diese Zahlungsverpflichtung zu verzichten. Mit der Begründung, dass der Deichverlauf des Rheinhauptdeiches in Teilen auch die Abgrenzung des Reserveraumes bildet und somit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz gegeben ist. Dies gilt

natürlich nur für den Bereich des Rheinhauptdeiches, der durch den Reserveraum betroffen ist.

In einem Gespräch mit dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz konnte erreicht werden, dass der Erlass des 10%igen Finanzierungsanteils die Gefahrengemeinschaft Worms-Oppenheim insgesamt mit einbezieht und entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung behandelt.

Das Land erklärt sich bereit, auf diese Summe der Rheinhauptdeichertüchtigung zu verzichten unter dem Gesichtspunkt, dass die eingesparten Finanzmittel für infrastrukturelle Entwicklungen im Raum der beiden Verbandsgemeinden eingesetzt werden können.

Um dies zu ermöglichen, wird die SGD Süd mit den beiden Kreisverwaltungen entsprechende Gespräche führen, damit unabhängig von der finanziellen Gesamtsituation der Gemeinden, diese Mittel auch tatsächlich eingesetzt werden können. Begleitend zum Raumordnungsverfahren könnten die Gespräche mit den Verbandsgemeinden und der Kreisverwaltung geführt werden und nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens eine Umsetzung innerhalb von sechs Jahren vereinbart werden.

Ziel ist es, diese Akzeptanzmaßnahmen gerade den von den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen betroffenen Gemeinden zukommen zu lassen. In der Verbandsgemeinde Guntersblum stellt sich die Situation so dar, dass außer den Gemeinden Guntersblum und Ludwigshöhe keine Gemeinde der Verbandsgemeinde betroffen ist, so dass zumindest 60 % der eingesparten Mittel in den Gemeinden Guntersblum und Ludwigshöhe genutzt werden sollten.

Seitens der Planungsgemeinschaft wurde nochmals auf die exponierte Bedeutung des Gebietes unter räumlich-funktionalen Aspekten und der Daseinsvorsorge für die Menschen, weit über den engeren Betrachtungsraum hinaus, hingewiesen. Dies bezieht sich z.B. auf die Bedeutung des Raumes im Rahmen der Trinkwassergewinnung, der Bodenschatzgewinnung, der Schutzgebietsausweisungen für FFH etc. sowie der Bedeutung für die Landwirtschaft.

Das Vorhalten, das nachhaltige Sichern und Entwickeln dieser Funktionen beeinflusst zweifellos bestimmte Entwicklung dieses Raumes. Gleichzeitig bieten diese Funktionen, gerade bei der Umsetzung einer so raumbedeutsamen Maßnahme, wie sie der Reserveraum für Extremhochwasser darstellt, konkrete Ansatzpunkte und Chancen für eine in

interkommunaler Kooperation entwickelte Konzeption zur Qualifizierung und Inwertsetzung der Potentiale für die Menschen: Es lassen sich hier insbesondere durch Vernetzung von vielen bereits derzeit geplanten und weiteren möglichen Einzelmaßnahmen, einem einheitlichen „Auftreten“ dieser Maßnahmen (Qualitätssicherung), die Funktionen Naherholung, Tourismus, Hochwasserschutz und Naturschutz auf der Grundlage eines ganzheitlichen Konzeptes im Sinne des Masterplans Regionalpark Rheinhessen zusammenführen. Die perspektivische Verknüpfung und Verankerung eines solchen Konzeptes mit der Hochwassermaßnahme wird von den Beteiligten Kommunen als eine wichtige akzeptanzfördernde Maßnahme gesehen.

6.1.1. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen mit Bezug zum Vorhaben

Inhalte hier sind in erster Linie wasserwirtschaftliche Projekte im Umfeld des Reserverraumes wie z. B.

- die langfristige Unterhaltung des Bechtheimer Kanals seitens der Wasserwirtschaft für den Bereich innerhalb des Reserverraumes,
- die Herstellung eines Binnenhochwasserschutzes für den Bechtheimer Kanal außerhalb des Reserverraumes oder
- die hochwasserschutzspezifische Ausstattung der örtlichen Feuerwehren

6.1.2. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen ohne Bezug zum Vorhaben

Inhalte hier sind wasserwirtschaftliche Projekte, die im Allgemeinen mit Fördermöglichkeiten im Rahmen der Aktion Blau (Dörrlache – Verbandsgemeinde Eich) bzw. bereichsweise Renaturierung des Bechtheimer Kanals im Bereich Quelle bis zum Deich des Reserverraum realisiert werden können. Hierzu zählen Entwicklung von Gewässerstrandstreifen oder die Aufwertung naturnaher Fließgewässer. Die Moderation empfiehlt den Verbandsgemeinden Guntersblum und Eich, alle angedachten Maßnahmen in ein Gewässerentwicklungskonzept einzubinden, um eine stärkere Priorität zu erreichen.

Entsprechend der gültigen Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung können die Planung, die Programmentwicklung bzw. die umzusetzenden Maßnahmen im Rahmen der Flussgebietsentwicklung wie z. B. Wiederherstellung und Fortentwicklung von

naturnahen Gewässerauen, Strukturverbesserung sowie Renaturierung von Gewässern mit bis zu 90 % gefördert werden.

6.2. Landwirtschaft

Für die Landwirtschaft als Freiraumnutzer, der von den Maßnahmen zum Hochwasserschutz betroffen ist, ergeben sich eine Reihe von notwendigen flankierenden Maßnahmen.

6.2.1. Bodenordnung

Der Bau einer Hochwasserrückhalteeinrichtung hat erhebliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur. Neben der Zerschneidung einzelner Flächen kann sich eine notwendige Änderung der Wegeinfrastruktur und der Beregnungseinrichtungen ergeben. Um den Verlust der Landwirtschaft für die Deichaufstandsflächen und sonstige Maßnahmen gerecht zu verteilen, kann außerdem im Rahmen einer Unternehmensflurbereinigung nach § 87 Flurbereinigungsgesetz eine Minimierung der negativen Folgen für die Landwirtschaft erreicht werden.

Weiterhin streben die Vertreter der Landwirtschaft in Gimbsheim und Eich jeweils eine Bodenordnung zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an.

Betroffen wären in Eich ca. 1.400 ha und in Gimbsheim ca. 930 ha.

Eine Realisierung der Bodenordnung erscheint aufgrund bereits laufender Vorgespräche in Eich mit einer Besitzeinweisung 2014 möglich, in Gimbsheim 2015-2016. Daher ist eine begleitende Abwicklung im Rahmen der Planung des Reserveraums sinnvoll.

Soweit neben den sowieso vom Träger der Unternehmensflurbereinigung zu tragenden Kosten, weitere Kosten entstehen, z.B. bei der Ackerzweitbereinigung die eigentlich auf die Grundstückseigentümer verteilt werden müssten (15%ige Eigenleistung), werden diese Kosten zusätzlich als akzeptanzfördernde Maßnahme wie folgt seitens der Wasserwirtschaft erbracht werden:

- Eich: 50 % der verbleibenden Eigenleistung
- Gimbsheim: 100 % der verbleibenden Eigenleistung

6.2.2. Verbesserung der Berechnungsmöglichkeiten

In einem Schreiben des Bauern- und Winzerverbands Gimbsheim, wurde die Frage nach einer Verbesserung der Berechnungsmöglichkeiten aufgegriffen.

Neben der Schaffung einer Ringleitung für den vorhandenen Bestand von Berechnungsbrunnen wurde auch die Wasserversorgung über eine alte Guntersblumer Brunnenanlage vorgeschlagen.

Da jedoch das Wasser der Brunnen auf der Guntersblumer Gemarkung bereits für die Einleitung in den Leitgraben und die damit verbundene Feuchthaltung gewisser Bereiche im Rahmen der Genehmigung der Uferfiltratgewinnung verplant ist und sich das Wasser aufgrund des Salzgehaltes nicht für Berechnungszwecke eignet, kann auf diese zusätzliche Wasserversorgung nicht zurückgegriffen werden.

Die gewünschte Ringleitung wird seitens der Wasserwirtschaft derzeit für nicht sinnvoll erachtet, da die Versorgung des Raums durch ausreichende Brunnen sichergestellt ist. Soweit sich jedoch zeigt, dass zukünftig einzelne Brunnen aufgegeben werden müssen und sich so ein Bedarf ergibt, neue Brunnenstandorte zu realisieren, ist eine erneute Prüfung der Versorgung über eine Ringleitung sinnvoll. Der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände wird die Diskussion weiter intensiv begleiten und zu Lösungen beitragen.

6.2.3. Auffüllung vernässter Flächen

Vom Ortsverband des Bauernvereins Gimbsheim wurde vorgeschlagen, fünf bekannte Vernässungsbereiche der Gemarkung aufzufüllen (siehe Karte im Materialband „Akzeptanzfördernde Maßnahmen – Vorschläge der Landwirtschaft“). Eine rechtliche Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass dies in zwei der genannten Bereiche (eins und vier in der Karte) aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist. Für die drei übrigen Standorte (Bereiche zwei, drei und fünf) ist eine Auffüllung tendenziell möglich, muss aber im weiteren Verfahren geprüft werden. Hierbei soll der bei der Erstellung der Kohärenzmaßnahmen anfallende Erdaushub genutzt werden.

6.2.4. Erstellung einer Vernässungskarte

Grundsätzlich ist bei der Schaffung der neuen Anlage des Reserveraumes für Extremhochwasser davon auszugehen, dass sich im Falle, dass die Anlagen nicht eingesetzt werden auch keine Änderungen des Grund- und Druckwassersystems ergeben. Sollte es jedoch nach der Baumaßnahme auch ohne eine Flutung zusätzliche baubedingte Vernässungsbereiche geben, so sind die entsprechenden Nachteile zu entschädigen.

Für den Fall, dass die Deichrückverlegung zu einem späteren Zeitpunkt realisiert wird, muss ein Grundwassermodell erstellt werden und damit nachgewiesen werden, dass sich bei Realisierung der Deichrückverlegung Bechheimer Kanal die Grundwasserstände nicht zusätzlich schadbringend erhöhen. Auf dem Hintergrund dieses Grundwassermodells und den Vernässungserfahrungen der vergangenen Jahre soll unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer eine Vernässungskarte erstellt werden, die als Grundlage für die Beweisumkehr dienen soll.

6.2.5. Binnenentwässerung und Anpassung des Grabensystems

Durch den Bau der Deiche für den Reserveraum für Extremhochwasser können vorhandenen Gräben geschnitten werden. Die Binnenentwässerung darf sich durch den Bau des Deiches nicht verschlechtern. Die dafür erforderlichen baulichen Änderungen am vorhandenen Binnenentwässerungssystem gehen zu Lasten des Vorhabenträgers. Die Entwässerungsmöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass im Nutzungsfall eine schnelle und sichere Entleerung sichergestellt ist.

Für die im Rahmen der Baumaßnahmen für den Reserveraum sowie die Deichrückverlegung und der ökologischen Flutung im Bereich des Fischseegebietes erforderlichen Anpassungen der vorhandenen Gewässer-, Graben- und Wegesysteme, sind negativen Auswirkungen auf die Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden.

Der Moderator empfiehlt, im weiteren Verfahren ein Binnenentwässerungskonzept und ein Unterhaltungs- und Pflegeplan für die Gewässer und Grabensystem aufzustellen, der den Status quo auch aus naturschutzfachlichen Hintergründen nicht verschlechtert.

6.2.6. Kauf und Tauschbörse

Es besteht die Übereinstimmung mit der Wasserwirtschaft, dass unmittelbar nach Abschluss der Moderation die Kohärenzflächen (ca. 26 ha) erworben werden.

Dies wird über den Weg einer Kauf- und Tauschbörse gehandhabt, die seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und der Wasserwirtschaft gemeinschaftlich organisiert und durchgeführt wird.

Nach Durchführung des Raumordnungsverfahrens werden der Ankauf und der Tausch für den Deichverlauf des Reserveraumes stattfinden. Dies wird auch in Zusammenarbeit mit der Landeskulturverwaltung und der Bodenordnung durchgeführt, um Anschnittsflächen zu bereinigen.

Die Preisgestaltung ist durch ein separates Wertermittlungsgutachten ermittelt worden und liegt je m²

- bei einem mittlerer Preis (Grundstück mit Brunnen): 3,75 €/m²
- bei sonstigen Flächen ohne Brunnen/Beregnung: 2,80 €/m²

6.2.7. Deichverlauf in Weinbergen

Für den Deichverlauf, der Weinberge betrifft, muss neben dem Flächenpreis auch die Situation der Pflanzrechte und die notwendige Rückverlagerung der angeschnittenen Zeilenlänge im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch ein eigenes Gutachten in Abstimmung zwischen LWK und SGD Süd geklärt werden.

6.2.8. Naturschutzfachliche Regelungen

Für die Inanspruchnahme von Ackerflächen als Aufstandsfläche für den zu errichtenden Deich entstehen in der Gesamtbilanz keine naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen, so dass der Bau von Deichflächen in sich als ausgeglichen angesehen werden kann und hierfür kein naturschutzrechtlicher Ausgleich mehr erforderlich ist. Darüber hinaus sollen naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen bevorzugt durch Aufwertung vorhandener Biotope umgesetzt werden. Dies vermeidet die Inanspruchnahme von weiteren Ackerflächen. Falls dennoch weitere Ausgleichsflächen nötig werden, ist dies nach Möglichkeit im Bereich der Kohärenzflächen oder überregionalen Ökokonten (In-

gelheim, Bretzenheim/Nahe) umzusetzen, so dass in der bestehenden Region kein weiterer Flächenverbrauch durch Ausgleichsmaßnahmen stattfindet.

Die Kohärenzflächen werden bis zur endgültigen Entscheidung zur Deichrückverlegung als Ausgleichsflächen genutzt, um mögliche andere Ausgleichsansprüche zu neutralisieren und damit kein weiterer Flächenverlust für die Landwirtschaft entsteht.

Im Falle der Nichtrealisierung der Deichrückverlegung sollen die Flächen der Kohärenzflächen als überregionales Ökokonto genutzt werden. Dies ist verbindlich dadurch zu regeln, dass das Aufwertungspotenzial der landwirtschaftlichen Flächen zum Einbuchungszeit eindeutig dokumentiert ist.

Soweit weitere Ausgleichsflächen über die vor Ort auszugleichende CEF-Maßnahmen / Kohärenzmaßnahmen für Deichertüchtigung hinaus benötigt werden, sollen diese nach Möglichkeit innerhalb des gleichen Naturraums aus dem überregionalen Ökokonto des Ingelheimer Polders oder aus einem Ökokonto der Wasserwirtschaft aus Bretzenheim (Nahe) zur Verfügung gestellt werden

Die naturschutzfachliche Entwicklung der frühzeitig anzulegenden Kohärenzflächen sollen durch ein ab dem Erwerb einzuleitendes Monitoring begleitet werden.

6.3. Forstwirtschaft

Konkrete Ansprüche der Forstwirtschaft, die sich durch die Inanspruchnahme von Waldflächen ergeben, sollen sowohl wegen des forstlichen als auch wegen des naturschutzfachlichen Belangs im Rahmen der forstwirtschaftlichen Entwicklung und Erweiterung des Ober-Olmer Waldes ausgeglichen werden.

6.4. Naturschutz

6.4.1. Schutz Lorenzwiese und weitere Stromtalwiesen

Um den Schutz der naturschutzfachlich äußerst wertvollen Stromtalwiesen (Lorenzwiese u.a.) gewährleisten zu können, wird die Lorenzwiese ausgedeicht. Die weiteren Stromtalwiesen etwas weiter südlich werden im Falle einer Realisierung der Deichrück-

verlegung mit zu errichtenden Wällen vor heranströmendem Hochwasser und Sedi-
menteintrag geschützt.

6.4.2. Anlage von Kohärenzflächen

Im Rahmen des Monitorings bzgl. der möglichen Einbeziehung des Fischsee-Gebietes
sollen vorab, nach Abschluss der Moderation, Flächen hinter dem neu anzulegenden
Deich einer eventuellen Deichrückverlegung seitens der Wasserwirtschaft erworben
und als Schilfflächen entwickelt werden, um als neue Habitate für die im VSG Fischsee
geschützten Tierarten dienen zu können.

6.4.3. Kohärenzflächen als Ökokonto

Die neu anzulegenden Schilfentwicklungsflächen sind im Verlaufe ihrer Entwicklung
immer wieder in ihrer Wertigkeit festzustellen und als Ökokonto zu nutzen. Es ergibt
sich auf jeden Fall eine Aufwertung für den Naturschutz.

Sollte die Deichrückverlegung realisiert werden, sind für die Maßnahmen, die bis zu
diesem Zeitpunkt in dem Ökokonto eingebucht sind, neue Ökokontoflächen zu suchen.
Es ist zu erwarten, dass bei einer Umsetzung der Deichrückverlegung durch die künftige
Nutzung ohnehin eine positive Bilanz für das Ökokonto entsteht. Auch dieses Er-
gebnis ist als überregionales Ökokonto einzubuchen.

6.4.4. Bewirtschaftungsplan für NATURA 2000-Flächen

Die SGD Süd erstellt auch für die hier betroffenen Natura 2000 Gebiete einen Bewirt-
schaftungsplan gem. § 32 (5) BNatSchG, dessen Aussagen in den weiteren Planungs-
schritten berücksichtigt werden können. Die vorhandenen Natura 2000-Flächen werden
derzeit bestandserfasst und hinsichtlich ihres ökologischen Zustandes beurteilt. Die
Wasserwirtschaft hatte sich unabhängig davon bereit erklärt, die entsprechende Finan-
zierung zu übernehmen.

6.4.5. Hochwasserrückhalteraum Alsheim als Ökokonto

Der in der Nähe von Alsheim für den Binnenhochwasserschutz benötigte und von der Wasserwirtschaft erworbene Hochwasserrückhalteraum soll als Ökokonto genutzt werden können.

6.4.6. geprüfte Möglichkeiten einer ökologischen Flutung

Die ökologischen Flutungen verfolgen das Ziel, betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft innerhalb des geplanten Gebietes für die Deichrückverlegung zu minimieren und der nach und nach einsetzenden Austrocknung des „NSG Fischsee“ entgegen zu wirken.

Dieser Sachverhalt ist Ergebnis verschiedener Untersuchungen, wie z.B. dem Monitoring im Rahmen der Uferfiltratgewinnung. Der Fischsee wird gemäß dem Planfeststellungsbeschluss zur Uferfiltratgewinnung seit 1996 zur Verbesserung der Standortbedingungen bei Rheinhochwasser ab einer Wasserhöhe von 84,50 m ü. NN geflutet. Ab 84,75 m ü. NN wird die SchlieÙe am Rheinhauptdeich wieder geschlossen. Damit beträgt die Einstauhöhe aktuell an der tiefsten Stelle ca. 0,5 m. Ein Wasservolumen von ca. 200.000 m³ wird eingestaut. Die Flutung erfolgt derzeit auÙerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum 01. Oktober bis 01. März.

Der Planfeststellungsbeschluss zur Uferfiltratgewinnung eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit einer längeren Flutung (15. Juli bis 15. März). Eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzverwaltung ist jedoch diesbezüglich erforderlich. Durch längere und höhere Flutungsereignisse des Fischsees könnte den o.g. Austrocknungserscheinungen entgegengewirkt werden.

Die natürlichen Flutungen des Fischsees durch eine Wiederanbindung an die Hochwasserwelle des Rheins führen im ehemaligen Altrheinarm zu einer Reaktivierung autotypischer Prozesse. Diese Auenrenaturierung hat positive Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere.

Für die geschützten Bodenbrüter hätte es ggf. eher negative Auswirkungen. Diese Vögel könnten jedoch durch ein über einen längeren Zeitraum angelegtes Flutungsszenario langsam an die neu geschaffenen Schilfflächen herangeführt werden. Dabei soll ein Monitoring diesen Prozess überwachen.

Zur Durchführung der ökologischen Flutungen kann die bereits vorhandene SchlieÙe genutzt werden.

Bei Wasserständen, die zwischen den genannten Grenzen (Sohllage der Durchlässe und Kriterium zum Schließen der Durchlässe) liegen, ist - in Abhängigkeit der Rheinwasserstände - ein freier Zu- und Abfluss von Wasser möglich.

Um eine von allen Seiten akzeptierte und sinnvolle Flutung durchführen zu können, wird unter Federführung der SGD Süd und unter Beteiligung der Kommunen, der Landwirtschaft und des Naturschutzes ein Konzept zur Umsetzung und Steuerung einer eventuellen ökologischen Flutung erstellt.

Die ebenfalls geprüfte ökologische Flutung im Bereich der Bellenwiesen ist erst bei einer tatsächlichen Realisierung der Deichrückverlegung sinnvoll umzusetzen.

Weitere detaillierte Ausführungen finden sich im Materialienband.

7. Zusammenfassung und Fazit

Waren anfänglich allseits große Zweifel bzgl. einer Realisierung und Akzeptanz dieser Hochwasserschutzmaßnahmen angebracht, so konnte diese im Rahmen der Moderation weitestgehend ausgeräumt werden, indem Wege und Lösungen gesucht wurden, um diese Maßnahme möglichst für alle optimal umzusetzen.

Auffällig sind die für dieses Planstadium des „Reserveraumes für Extremhochwasser“ teilweise schon großen Detaillösungen, die erarbeitet wurden. Diese mussten aber schon zum jetzigen Zeitpunkt konkretisiert werden, um aufkommende Fragen sach- und zielorientiert beantworten zu können. Dies sollte sich letztendlich als Vorteil für die weiteren Planungen erweisen.

Im Grundsatz konnte sich darauf verständigt werden, dass durch die Veränderung der Reihenfolge der Maßnahmen zuerst die notwendige Ertüchtigung des Rheinhauptdeiches vom Bereich SchlieÙe Fischsee bis Mausmeer vorgenommen wird. Der zeitnahe Ausbau des Rheinhauptdeiches ist zur Gewährleistung des Sicherheitsbedürfnisses der Anwohner und Flächennutzer durchzuführen. Somit kann dem Sicherheitsbedürfnis der Bewohner bis zur Fertigstellung des rückwärtigen Deichverlaufes des „Reserveraumes für Extremhochwasser“ in mehreren Jahren Rechnung getragen werden.

Die Unterhaltungspflicht des Bechtheimer Kanal wird von der Mündung bis zum Deich des Reserveraums für Extremhochwasser an die Wasserwirtschaft übertragen.

Weiterhin konnte man sich darauf einigen, im Norden des Plangebietes westlich des Deiches nach Beendigung des Moderationsverfahrens benannte Flächen zu erwerben, die als Vorweg-Ausgleichsmaßnahme für die Stromtalwiesen und als Schilfentwicklungsflächen genutzt werden sollen. Diese sogenannten Kohärenzflächen sind Voraussetzung für eine Einbeziehung des Fischsees in die Deichrückverlegung „Bechtheimer Kanal“. Sollte eine Entwicklung dieser Schilfflächen und eine Habitatverlagerung der im VSG Fischsee geschützten Vogelarten durch ein angeschlossenes Monitoringverfahren nicht nachgewiesen werden können, ist eine Realisierung der Deichrückverlegung in diesem Bereich ausgeschlossen.

Die Anlage der Kohärenzflächen stößt bei der in diesem Raum wirtschaftenden Landwirtschaft auf wenig Zustimmung. Die Moderation hält deren Ausweisung jedoch für zwingend nötig, um die Option einer Deichrückverlegung offen zu halten.

Für die Landwirtschaft zeigt sich insoweit ein Vorteil ab, dass die Kohärenzflächen verbindlich als regionales Ökokonto genutzt werden können und andere kommunale und sonstige Kompensationsmaßnahmen nicht auf weiteren landwirtschaftlichen Flächen angelegt werden müssen.

Des Weiteren konnte eine breite Akzeptanz für den Deichverlauf des „Reserveraumes für Extremhochwasser“ bis zum Bereich Meerwasser erzielt werden. Durch den hier erreichten Konsens enthält der Reserveraum für Extremhochwasser ein Fassungsvermögen von ca. 29 Mio. m³, das die angrenzenden Bewohner unmittelbar vor einem Extremhochwasser > HQ₂₀₀ schützt.

Für den hier angesprochenen Reserveraum soll nach Erstellung der erforderlichen Planunterlagen ein Raumordnerisches Verfahren eingeleitet werden.

Als abschließende Maßnahme der Prioritätenliste findet sich die Deichrückverlegung Bechtheimer Kanal. Eine Realisierung der Deichrückverlegung ist nur dann möglich, wenn das Monitoringverfahren für die im Vorfeld angesprochenen Kohärenzflächen als Ausgleich für die Schilfflächen im NSG Fischsee ein positives Ergebnis erbringt. Sollte dieses Ergebnis negativ ausfallen, ist eine Realisierung der Deichrückverlegung in diesem Bereich nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich.

Der seitens der Moderation vorgeschlagene Trassenverlauf der Deichrückverlegung wird seitens der Ortsgemeinde Guntersblum sowie seitens der dortigen Landwirtschaft abgelehnt.

Nichts desto trotz bleibt die Moderation bei diesem Trassenvorschlag, da er die beste aller eingebrachten Varianten widerspiegelt und in der Summe der Abwägungen die breiteste Konsensmöglichkeit darstellt.

Mit der Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme muss eine Anpassung des Binnenentwässerungssystems erfolgen. Durch eine mögliche Neugestaltung des Gewässersystems muss das aufkommende Binnenwasser problemlos abgeführt werden können.

Für die Landwirtschaft mussten Entschädigungsregelungen getroffen werden, die im Falle einer Beeinträchtigung einen Ausgleich sicherstellen. Besonders die zwischen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sowie dem Land Rheinland-Pfalz getroffene Vereinbarung zeigt hier gute Wege auf, die auch in anderen Projekten des Hochwasserschutzes Anwendung finden können (siehe Materialband).

Immer wieder waren auch akzeptanzfördernde Maßnahmen gefordert. Hier wurde versucht, allen Gruppen Rechnung zu tragen, indem eine Projektliste der Kommunen mit durchzuführenden Maßnahmen erstellt wurde. Auch die Landwirtschaft sowie der Naturschutz haben ihre Erwartungen dargelegt, so dass diese in den vorliegenden Bericht aufgenommen werden konnten.

Mit den Akzeptanzmaßnahmen will das Land auch seine Anerkennung für die gesamtgesellschaftlichen Leistungen und Erschwernisse der Region zum Ausdruck bringen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch den Moderationsprozess ein großer Teil möglicher Problemfelder frühzeitig erkannt und gelöst werden konnte, so dass nunmehr die weiteren Planungen zeitnah erfolgen können.

Ebenso brachten sowohl die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung als auch der dreijährige Moderationsprozess eine breite und frühzeitige Beteiligung verschiedener Interessensgruppen, was einer offenen, bürgernahen und dennoch sachorientierten Planungspolitik nur dienlich sein kann.

Die enge Zusammenarbeit zwischen der SGD Süd, dem Moderator sowie der Hinzuziehung von Planungsbüros hat sich für die effektive Durchführung des Moderationsverfahrens als äußerst sinnvoll gezeigt.

So konnten frühzeitig die Fragen der Betroffenen sehr anschaulich beantwortet werden und gleichzeitig Unterlagen für die anschließenden Genehmigungsverfahren erarbeitet werden.

Um diese kooperative und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Betroffenen vor Ort weiterhin zu sichern und zu fördern, schlägt der Moderator für den weiteren Planungsprozess vor, bei einzelnen Planungsschritten immer wieder umfangreich zu informieren und die Betroffenen in die Planüberlegungen frühzeitig einzubinden. Dabei kann auf die im Moderationsprozess gebildeten Arbeitsgruppen zurückgegriffen werden, die sich bewährt haben.

Ökonomierat Gerhard Kneib

04. April 2011

- Moderator -